

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Haushaltskontrollausschuss*

**2005/0090(CNS)**

24.2.2006

## **STELLUNGNAHME**

des Haushaltskontrollausschusses

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den  
Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften  
(KOM(2005)0181 – C6-0234/2005 – 2005/0090(CNS))

Verfasser der Stellungnahme (\*) : Ingeborg Gräßle und Borut Pahor

(\*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen gemäß Artikel 47  
der Geschäftsordnung

PA\_Leg

## KURZE BEGRÜNDUNG

Kaum ein Rechtstext betrifft das praktische Leben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kommission und anderen Institutionen so wie die Haushaltsordnung. Rund 40% der Beschäftigten der Kommission haben mit ihren Vorschriften und Anweisungen zu tun, meist täglich. Dabei machen sie mangelnde Klarheit und Übersichtlichkeit zu einem schwer lesbaren Text; wegen zahlreicher Querverweise entzieht sie sich der Verständlichkeit und der schnellen Klärung von Fragen. Noch fast 3 Jahre nach der Verabschiedung der Haushaltsordnung erreichen das Helpdesk der DG Budget an jedem Arbeitstag im Durchschnitt 5 Anfragen von Anwendern, die Antworten auf ihre Probleme mit der Haushaltsordnung und ihren Durchführungsbestimmungen suchen. Umfangreiche Handbücher sind entstanden: Jede Generaldirektion hat eigene Vorschriften und Vorgehensweisen abgeleitet und schriftlich gefasst. Interne Bestimmungen der DG Budget kamen hinzu. Ein komplexes, widersprüchliches, unübersichtliches Haushaltsanwendungsrecht entstand, das sich erst nach umfangreichen Schulungen (teil)erschließt.

Die Folgen der komplexen Verfahrensvorschriften sind eine Bürokratisierung der Abläufe, lange Verfahrensdauern und Versuche, sich der Verantwortung durch Einschaltung möglichst vieler Hierarchien und Verfahrensstufen zu entziehen. Auf Seiten der "Kunden", Nachfrager nach Zuschüssen und Aufträgen, greift die Frustration um sich über ein Europa, das es den Bürgerinnen und Bürgern, den Organisationen, der Wirtschaft, den Forschungseinrichtungen nicht nur schwer macht, Gelder abzurufen, sondern über komplexe Antragsverfahren mit hohen Kosten der europäischen Landschaft auch noch beträchtliche Gelder entzieht.

Unauflösbare, grundlegende Widersprüche bleiben: etwa die konkurrierende Gesetzgebung. Der Geltungsbereich der Haushaltsordnung und ihre allgemeine Gültigkeit wird von weitergehender Gesetzgebung, etwa den Basisrechtsakten, eingeschränkt. Sie können jederzeit selbst Kernbestimmungen der Haushaltsordnung zuwider laufen. So wird eine vermeintlich scharfe Waffe in Wirklichkeit stumpf. Außerdem deckt die Haushaltsordnung lediglich die direkte, zentrale Verwaltung ab; andere Verwaltungsarten geben sich eigene Regeln und sind bis jetzt höchstens in Umrissen festgelegt.

Die Kommission hat einen Revisionsentwurf vorgelegt, der teilweise sicherlich in die richtige Richtung geht. Sie hat Vorschläge für einige drängende Verwaltungsprobleme gemacht. Die Beschneidung von Parlamentsrechten ist eine ihrer Antworten. Erleichterungen für Nachfrager und Bewerber für EU-Gelder gibt es nur, wenn gleichzeitig auch die Verwaltung davon profitiert. Wenig Wert hat die Kommission auf nutzerfreundlichere Zugänge zu EU-Märkten und Subventionen gelegt, auf den Aufbau einer gemeinsamen Problemlösungskompetenz, auf Datenbanken und auf Vereinheitlichung der von Generaldirektion zu Generaldirektion verschieden gehandhabten Verfahren, damit sie Aufwand, Kosten und Vereinfachung auf Seiten der Kommission und der Nutzer bringen. Auch bei den Verwaltungsproblemen der Kommission und der anderen Institutionen bleibt manches offen. Deshalb kritisiert der Europäische Rechnungshof in seiner Stellungnahme 10/2005 den eigentlich zu großen Reformumfang (Tz. 50) bei gleichzeitigem Mangel an einer "Lösung für bestimmte Erfordernisse der Verwaltung" und fehlender "Radikalität" (Tz 53).

Die Berichterstatter des Europäischen Parlaments legen 116 Änderungsanträge vor, die 63 Artikel betreffen. Das Parlament setzt dabei andere Schwerpunkte als die Kommission: Beibehaltung von Kontroll- und Informationsrechten des Parlaments sowie Erleichterungen für alle, die mit der EU arbeiten wollen. Im Mittelpunkt stehen die Teile V und VI der Haushaltsordnung, Märkte und Zuschüsse, jene Teile also, mit denen die Bürgerinnen und Bürger über Organisationen, Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen konfrontiert sind. Verfahrenserleichterungen und die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Auftrag/Zuschuss sind die Leitlinie, an der sich, aus Sicht der Berichterstatter das Verwaltungshandeln messen lassen muss.

Von den 95 Änderungsanträgen der Kommission die 93 Artikel betreffen, wurden 28 verändert. Auch 28mal wurden Einzelvorschläge dabei ganz zurückgewiesen. An 34 Artikeln stellten Kommission und Parlament übereinstimmend Reformbedarf fest. Von den Änderungsanträgen des Parlaments sind 63 Artikel betroffen Insgesamt liegen 185 Änderungsanträge von Kommission und Berichterstattern vor, die 122 der 187 Artikel der Haushaltsordnung betreffen.

Die Berichterstatter sind sich bewusst, dass dies die Verständlichkeit und Anwendbarkeit der Haushaltsordnung nicht einfacher macht. Sie plädieren deshalb weiter für eine mittelfristige vollständige Überarbeitung der Haushaltsordnung unter Beiziehung von Experten für Zuschüsse und Ausschreibungen und legen dies der Kommission und dem Rat als eine der Kernfeststellungen der Berichterstatter nahe: Die Haushaltsordnung ist in ihrer jetzigen Form nur eingeschränkt reformierbar. Eine Neufassung mit dem Ziel der Vereinfachung, der besseren Verständlichkeit und einer ergebnisorientierten Budgetierung wäre der geeignete Weg und das Beste für Europa und seine Verwaltung.

### **Folgende Hauptüberlegungen kennzeichnen unsere Änderungsvorschläge:**

#### **1. Parlamentsrechte wahren**

- Die Änderungsvorschläge bei **Mittelübertragungen** (Art. 2, 19, 22, 23, 26, 153 und 160a) und bei Informationsrechten (Art. 28, 29, 46 Abs. 1 Nr. 1 f, 33, 83 und 110) werden abgelehnt.
- In Art. 183 wird der **Erllass der Durchführungsbestimmungen** erstmals von der **Zustimmung der Haushaltsbehörde** abhängig gemacht.

#### **2. Europa - mit einfacheren Verfahren effizienter handeln**

- **Verhältnismäßigkeit von Verwaltungshandeln:** Das Verhältnis zwischen Aufwand und Kontrollaufwand muss sich an der Höhe der Beträge und Risiken ausrichten (Art 2 Abs. 1a; Art. 27 Abs. 1 und 2 UAbs. 4).
- **Verwaltung soll ihr Handeln auf die damit verbundenen Kosten und Risiken überprüfen** (Art. 89 Abs. 1, 93 a, 117 bis 119).
- **Zeit- und Kostenaufwand für Dokumentation bei Vertragsvergabeverfahren minimieren** (Art. 93a, Art. 89 Abs. 3).
- Damit auch die anderen Institutionen von der Erfahrung und den Kostenvorteilen großer Einheiten profitieren können, erfolgen **Ausschreibungen grundsätzlich interinstitutionell** (Art. 89 Abs. 3).

- Eine **zentrale Stelle zur Standardisierung** (innerhalb der gleichen "Zuschussfamilie" - etwa der Forschung) mit einheitlichen Formularen, Bestimmungen und weitestgehend Abläufen), zur **Information von Antragstellern und zum Benchmarking** soll zum besseren Zugang zu Fördermitteln beitragen (Art. 109 a (neu)) und für Entschlackung und Beschleunigung von Antragsverfahren sorgen.
- Eine **Datenbank zur Notifizierung von Ausschreibungsbeteiligten** (Art. 109 a (neu)) erleichtert die Antragsverfahren und vermeidet die bisher übliche Mehrfacheinreichung gleicher Dokumente durch Antragsteller und deren Prüfung durch die Kommission.
- **Kleine und mittlere Unternehmen** sollen bei Vergaben möglichst nicht wegen ihrer Größe von vorneherein ausgeschlossen sein (Art. 89 Abs. 4).
- Der **Wettbewerb soll nicht** durch langfristige Bindungen in Rahmenverträgen **beeinträchtigt werden** (Art. 91 a (neu)).
- Durch ein zweistufiges Verfahren sollen von vorneherein **erfolglose Anträge möglichst frühzeitig ausgesondert** werden und erst dann weitere erforderliche Dokumentation nachgefordert werden, um die Kosten erfolgloser Bewerbungen gering zu halten (Art. 115 Abs. 2a)).
- Eine **Vergabekammer** stellt die Rechtmäßigkeit der Vergaben in einem **schnellen und wenig förmlichen** Verfahren sicher (Art. 100a, 100b), entlang der Verpflichtungen, wie sie auch für die Mitgliedsstaaten gelten.

### 3. Europa - verlässlicher handeln

- Die **Kosten für die Antragsstellung für Subventionen müssen im Verhältnis zum Betrag** stehen (Art. 115 Abs. 4).
- **Entscheidungen der Kommission** statt umfangreiche Verträge können Grundlage von Finanzhilfen sein (Art. 108). Dies verkürzt und entlastet bei kleinen Fördersummen das Verfahren.
- Anweisungsbefugte sollen (unerfahrene) **Antragsteller bei Subventionen im Verfahren unterstützen** Art. (Art. 114 Abs. 5).
- Antragsteller sollen die Chancen ihres Antrages bereits von Anfang an einschätzen können, dann aber auch Rechtssicherheit haben, wozu die **verbindliche Bekanntgabe aller Vorschriften, die für den Zuschuss gelten** (Art. 110 Abs.1 UAbs. 2) dient.
- Die **förderfähigen Kosten** sind für Zuschussverfahren zu definieren (Art. 113a Abs. 1a), insbesondere sind Bürgschafts- und Prüfungskosten einzubeziehen (Art. 117 Abs. 3).
- Ändern sich die Projektvoraussetzungen bei Subventionen, soll dies **nicht automatisch den EU-Anteil verringern**, was zu unerwünschten Effekten (z.B. Projektende) führen kann (Art. 119 Abs. 2).
- **Einbehalte müssen im Verhältnis zum gerügten Fehler stehen** (Art. 119). Ziel ist, die Berechenbarkeit der EU für den Zuschussempfänger zu erhöhen und so für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Dies auch im Bereich der Forschung (Art. 160b).

### 4. Europa - schneller und kostengünstiger handeln

- Vergabeverfahren sollen effizienter werden. Insbesondere sollen Verfahrensdauern verkürzt und die Kosten für Bieter und Antragsteller verringert werden. Hierzu sind die Nachweispflichten am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten

- Die **Jahresprogramme** für Subventionen sind **möglichst frühzeitig** (d.h. bis 1. März) zu veröffentlichen. Auch können **Ausschreibungen bereits vor Jahresbeginn** erfolgen, um unterjährige Arbeitsspitzen zu vermeiden (Art. 110 Abs. 1 UAbs. 1), wenn auf die noch nicht abgeschlossenen Haushaltsberatungen verwiesen wird.
- Während und zum Abschluss von Zuschussverfahren können zur Kostenreduzierung **unabhängige statt externe Prüfungen** vorgesehen werden, wobei die Prüfkosten im Verhältnis zur geprüften Zuschusssumme stehen müssen (Art. 117 Abs. 2).

## 5. Europa - transparent und konsequent handeln

- **Bedienstete der Gemeinschaften** haben die **Teilnahme** an einer Ausschreibung auch für Finanzhilfen ihrem Vorgesetzten **anzuzeigen**, um die Außendarstellung der Union und die Transparenz zu erhöhen (Art. 94).
- Zur Vermeidung einer Doppelförderung hat der Antragsteller für Subventionen die **Mehrfachantragsstellung** zur Kenntnis zu geben, die gesamten förderfähigen Kosten dürfen nicht überschritten werden (Art. 111).
- Bereits einmal strafrechtlich in Erscheinung getretene Bieter für fünf bzw. bis zu 10 Jahren von Vergaben **ausgeschlossen** sein (Art. 93).

In Art. 66 Abs. 1 wird der Grundsatz auf die **Haftung des Anweisungsbefugten** angewandt. **Vorsätzliche Schädigungen** führen zu voller Schadenersatzpflicht und unterliegen strengen Anforderungen hinsichtlich der Verjährung (Art. 73b). Ansonsten wird die Haftung auf höchstens 12 Monatsgehälter begrenzt.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, den Legislativvorschlag in der von der Kommission vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen zu billigen:

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 1	
(1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, im Folgenden „Haushaltsordnung“, bildet die Rechtsgrundlage der Reform des	(1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, im Folgenden „Haushaltsordnung“, bildet die Rechtsgrundlage der Reform des

Finanzmanagements. Ihre wesentlichen Bestandteile müssen deshalb beibehalten und gestärkt werden. Außerdem sind in ihr Haushaltsgrundsätze festgelegt, die für alle Rechtsakte maßgeblich sind und von denen so wenig wie möglich abgewichen werden sollte.

Finanzmanagements. Ihre wesentlichen Bestandteile müssen deshalb beibehalten und gestärkt werden. Außerdem sind in ihr die Haushaltsgrundsätze festgelegt, die **auf die Artikel 268 ff. des EG-Vertrags zurückgehen und** die für alle Rechtsakte maßgeblich sind und von denen so wenig wie möglich abgewichen werden sollte.

#### *Begründung*

*Die Haushaltsgrundsätze sind vor allem in den Artikel 268 ff des EG Vertrages niedergelegt.*

#### Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 2

(2) Die Anwendungspraxis hat gezeigt, dass die Haushaltsordnung in bestimmten Punkten geändert werden sollte, um den Haushaltsvollzug und die Verwirklichung der politischen Ziele zu erleichtern; auch empfiehlt es sich, **einige verfahrenstechnische Bestimmungen sowie Regeln über die Vorlage von Dokumenten dahingehend zu ändern**, dass das Verhältnis zu Risiko und Kostenaufwand gewahrt bleibt.

(2) Die Anwendungspraxis hat gezeigt, dass die Haushaltsordnung in bestimmten Punkten geändert werden sollte, um den Haushaltsvollzug und die Verwirklichung der politischen Ziele zu erleichtern; auch empfiehlt es sich, **den im Artikel 5 des EG-Vertrags niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns ausdrücklich zu verankern, um klarzustellen**, dass das Verhältnis zu Risiko und Kostenaufwand gewahrt bleibt.

#### *Begründung*

*Es ist angezeigt, auf den allumfassenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Handelns der Gemeinschaftsorgane hinzuweisen, um eine übermäßige Belastung von Unionsbürgern und Dritter aufgrund von Verwaltungshandeln zu vermeiden.*

#### Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 3

(3) Die Änderungen müssen zur Verwirklichung der Ziele der von der Kommission eingeleiteten Reformen, zu einer wirtschaftlichen bzw. wirtschaftlicheren Haushaltsführung, zu einem **besseren** Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gegen

(3) Die Änderungen müssen zur Verwirklichung der Ziele der von der Kommission eingeleiteten Reformen, zu einer wirtschaftlichen bzw. wirtschaftlicheren Haushaltsführung, zu einem **effizienteren** Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gegen

Betrug sowie sonstige rechtswidrige Handlungen und so letztlich dazu beitragen, dass die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge bestätigt werden können.

Betrug sowie sonstige rechtswidrige Handlungen und so letztlich dazu beitragen, dass die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge bestätigt werden können.

Änderungsantrag 4  
ERWÄGUNG 5 A (neu)

***(5a) Nach Ziffer 1 des dem EG-Vertrag beigefügten Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zum Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 ist jedes Organ verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, demzufolge die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen dürfen, zu beachten.***

*Begründung*

*Es ist angezeigt, auf den allumfassenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Handelns der Gemeinschaftsorgane hinzuweisen, um eine übermäßige Belastung von Unionsbürgern und Dritter aufgrund von Verwaltungshandeln zu vermeiden.*

Änderungsantrag 5  
ERWÄGUNG 6

***(6) Bei der Umsetzung der Haushaltsgrundsätze ist in einigen Punkten mehr Effizienz und Transparenz notwendig, um den operativen Bedürfnissen besser entsprechen zu können.***

***(6) Bei der Umsetzung der Haushaltsordnung hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Finanzakteure im Einzelfall bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu wenig von ihrem Ermessen Gebrauch machen; dazu gehört auch, dass sie als Exekutive der Europäischen Gemeinschaft selbständig und im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall entscheiden können, wann eine Maßnahme verhältnismäßig im Sinne des Artikels 5 des EG-Vertrags und des dem***



***EG-Vertrag beigefügten Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zum Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 ist.***

*Begründung*

*Einer der Gründe für die Schwerfälligkeit des Verfahrens ist der mangelnde Gebrauch, den die Anwender der HO von ihrem Ermessensspielraum machen.*

Änderungsantrag 6  
ERWÄGUNG 12

(12) Derzeit muss die Kommission die Genehmigung der Haushaltsbehörde einholen, bevor sie Zuwendungen wie Schenkungen oder Vermächtnisse annimmt, die eine finanzielle Belastung nach sich ziehen. Um unnötige und langwierige Verfahren zu vermeiden, sollte die Genehmigung ***nur bei*** signifikanten ***finanziellen Belastungen*** eingeholt werden müssen.

(12) Derzeit muss die Kommission die Genehmigung der Haushaltsbehörde einholen, bevor sie Zuwendungen wie Schenkungen oder Vermächtnisse annimmt, die eine finanzielle Belastung nach sich ziehen. Um unnötige und langwierige Verfahren zu vermeiden, sollte die Genehmigung bei ***Folgekosten*** eingeholt werden müssen.

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 7  
ERWÄGUNG 13

***(13) In Bezug auf den Grundsatz der Spezialität sollten die Vorschriften über die Mittelübertragung in einigen Punkten vereinfacht und präzisiert werden, da sie sich in der Praxis als schwerfällig und unklar herausgestellt haben. Artikel 22 der Haushaltsordnung stellt ab auf die anderen Organe als die Kommission, denn für diese gilt eine eigene Regelung. Er muss daher entsprechend geändert werden.***

***entfällt***

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 8  
ERWÄGUNG 14

**(14) Was das „Mitteilungsverfahren“ *entfällt*  
betrifft, so unterbreiten die Kommission  
und die anderen Organe ihre  
Mittelübertragungsvorschläge der  
Haushaltsbehörde, die, sofern sie  
Einwände hat, auf das reguläre  
Verfahren zurückgreifen kann. In diesem  
Fall gelten für den Beschluss der  
Haushaltsbehörde theoretisch die  
üblichen Fristen. Aus den Bestimmungen  
geht allerdings nicht hervor, ab wann  
diese Fristen laufen; sie sind daher zu  
ergänzen.**

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 9  
ERWÄGUNG 16

**(16) Aus Effizienzgründen sollte es der *entfällt*  
Kommission erlaubt sein, eigenständig  
Übertragungen aus der Reserve zu  
beschließen, wenn für die betreffende  
Maßnahme zum Zeitpunkt der  
Aufstellung des Haushaltsplans kein  
Basisrechtsakt im Sinne von Artikel 49  
der Haushaltsordnung existiert, dieser  
aber im Laufe des Jahres angenommen  
werden soll.**

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 10

## ERWÄGUNG 17

*(17) Die Vorschriften über die Übertragung von Verwaltungsmitteln durch die Kommission sollten an den neuen tätigkeitsbasierten Eingliederungsplan (Activity-Based Budgeting/ABB) angepasst werden. So sollte das „Mitteilungsverfahren“ nur für Übertragungen zwischen Artikeln innerhalb des Kapitels für Verwaltungsausgaben eines Titels gelten, wenn mehr als 10 % der Dotation für das betreffende Haushaltjahr übertragen werden sollen. Übertragungen zwischen Artikeln verschiedener Titel, aus denen gleiche Ausgaben finanziert werden, sollten von der Kommission eigenständig beschlossen werden.*

*entfällt*

### *Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

## Änderungsantrag 11 ERWÄGUNG 22 A (neu)

*(22a) Die Regelung über die Haftung der Anweisungsbefugten ist klarer zu fassen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.*

## Änderungsantrag 12 ERWÄGUNG 27

(27) Die Gültigkeit von Forderungen sollte zeitlich befristet werden. Anders als in vielen Mitgliedstaaten gelten für finanzielle Forderungen gegenüber der Gemeinschaft keine Verjährungsfristen. Auch für die Forderungen der Gemeinschaft gegenüber Dritten gelten keine Verjährungsfristen. Es entspricht einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, mit einem neuen Artikel 73b eine solche Frist einzufügen.

(27) Die Gültigkeit von Forderungen sollte zeitlich befristet werden. Anders als in vielen Mitgliedstaaten gelten für finanzielle Forderungen gegenüber der Gemeinschaft keine Verjährungsfristen. Auch für die Forderungen der Gemeinschaft gegenüber Dritten gelten keine Verjährungsfristen. Es entspricht einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, mit einem neuen Artikel 73b eine solche Frist einzufügen. *Vorsätzliche Schädiger*

*sollten sich allerdings nicht in demselben Maße auf die Verjährung berufen können wie sonstige Schuldner. Der Beginn der Verjährung ist daher auf den Zeitpunkt zu beschränken, zu dem die positive Kenntnis aller Anspruchsinhalte dokumentiert ist.*

Änderungsantrag 13  
ERWÄGUNG 27 A (neu)

*(27a) Im Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen müssen die Verfahren gestreckt und mehr auf die Bedürfnisse der Bieter abgestimmt werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch auf den Dokumentationsaufwand erstreckt. Rahmenverträge sollten ihren Niederschlag in der Haushaltsordnung finden. Der Wettbewerb sollte nicht durch unnötig lange vertragliche Bindungen durch Rahmenverträge beschränkt werden und kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht bereits wegen ihrer Größe faktisch bei der Vergabe von Aufträgen von vorneherein ausgeschlossen sein.*

Änderungsantrag 14  
ERWÄGUNG 27 B (neu)

*(27b) Vergabeverfahren sollten interinstitutionell durchgeführt werden, um auch kleineren Einheiten den administrativen Aufwand zu erleichtern.*

Änderungsantrag 15  
ERWÄGUNG 29

(29) Die Bestimmungen der Haushaltsordnung über den Ausschluss

(29) Die Bestimmungen der Haushaltsordnung über den Ausschluss

von Bietern sind strenger als die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG. **Die Haushaltsordnung unterscheidet nicht zwischen schwerwiegenden Ausschlussgründen und anderen Gründen. Hingegen wird in der Richtlinie 2004/18/EG diese Unterscheidung gemacht. Sie sollte auch für die Gemeinschaftsorgane gelten. In Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung sollte vorgesehen werden, dass der Ausschluss bei Vorliegen schwerwiegender Gründe obligatorisch ist und bei anderen Gründen vom öffentlichen Auftraggeber auf der Grundlage einer Risikoanalyse beschlossen werden kann. Diese Unterscheidung sollte auch in Artikel 114 der Haushaltsordnung im Zusammenhang mit den Finanzhilfen getroffen werden. Die Bestimmungen über die Sanktionen in Artikel 96 der Haushaltsordnung sind entsprechend anzupassen.**

von Bietern sind strenger als die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG. **Beim Ausschluss von Bietern sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten. Dabei sollte die Ausschlussdauer auf höchstens zehn Jahre beschränkt sein, um unverhältnismäßige Sanktionen zu vermeiden. Ausschlüsse von mehr als fünf Jahren sollten nur auf Basis eines rechtskräftigen Urteils erfolgen.**

Änderungsantrag 16  
ERWÄGUNG 30 A (neu)

**(30a) Das Verlangen nach Nachweisen sollte auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Der Dokumentationsaufwand sollte sich am Wert des Auftrags orientieren.**

Änderungsantrag 17  
ERWÄGUNG 30 B (neu)

**(30b) Zur Außendokumentation der Lauterkeit und Sauberkeit der Verwaltung sollten Bedienstete der Gemeinschaften bei Vergabeverfahren und bei Beihilfeverfahren stets ihren Vorgesetzten von der Teilnahme informieren, um das Vorliegen eines**

*Interessenkonfliktes auszuschließen.*

Änderungsantrag 18  
ERWÄGUNG 32 A (neu)

*(32a) Übergangene Bieter sollten, wie dies auch für die Mitgliedstaaten Pflicht ist, eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit haben. Hierzu sind unabhängige Kontrollstellen einzureichen, die schnell und ohne unverhältnismäßigen Aufwand das Vergabeverfahren überprüfen können und effektiven Rechtsschutz gewähren.*

Änderungsantrag 19  
ERWÄGUNG 32 B (neu)

*(32b) Der Schutz der Vermögensinteressen der Union darf Auftragnehmer nicht überfordern. Die Stellung von Sicherheiten durch den Auftragnehmer ist daher auf begründete Fälle zu begrenzen und darf den Sicherungszweck nicht überschreiten.*

Änderungsantrag 20  
ERWÄGUNG 34

(34) Die Vorschriften über die Finanzhilfen müssen vereinfacht werden. Die Anforderungen ***in Bezug auf Kontrollen und Garantien sollten dem finanziellen Risiko angemessen*** sein. ***Einige grundsätzliche Änderungen sind zunächst an der Haushaltsordnung vorzunehmen, damit Einzelheiten zu einem späteren Zeitpunkt in den Durchführungsbestimmungen geregelt werden können.*** In Artikel 108 der Haushaltsordnung muss der Anwendungsbereich der Finanzhilfen, insbesondere was die Darlehenstätigkeiten und Beteiligungen betrifft, präzisiert

(34) Die Vorschriften über die Finanzhilfen müssen vereinfacht werden. Die Anforderungen ***des*** ***Verwaltungsverfahrens an die Beteiligten müssen zu jedem Zeitpunkt verhältnismäßig*** sein. ***Hierzu sollten bereits in einem möglichst frühen Verfahrensabschnitt erfolglose Anträge aussortiert werden, um dem Antragsteller unnötigen Aufwand zu ersparen.*** In Artikel 108 der Haushaltsordnung muss der Anwendungsbereich der Finanzhilfen, insbesondere was die Darlehenstätigkeiten und Beteiligungen betrifft, präzisiert werden. ***Gerade bei***

werden. *Auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist festzuschreiben.*

*Kleinbetragsförderungen muss die Möglichkeit gegeben sein, die Förderung auf Grundlage einer Entscheidung an Stelle einer umfangreichen und komplexen Fördervereinbarung durchzuführen.*

#### *Begründung*

*Es ist angezeigt, auf den allumfassenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Handelns der Gemeinschaftsorgane hinzuweisen, um eine übermäßige Belastung von Unionsbürgern und Dritter aufgrund von Verwaltungshandeln zu vermeiden.*

#### Änderungsantrag 21 ERWÄGUNG 36

(36) Die Regel, nach der Finanzhilfen auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden müssen, hat sich als zweckmäßig erwiesen. Erfahrungsgemäß aber lässt die Art der zu fördernden Maßnahme mitunter keinen Spielraum bei der Auswahl der Empfänger; aus Artikel 110 der Haushaltsordnung sollte deutlich hervorgehen, dass dieser Fall ausnahmsweise auftreten kann.

(36) Die Regel, nach der Finanzhilfen auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden müssen, hat sich als zweckmäßig erwiesen. ***Dabei ist im Sinne der Rechts- bzw. Planungssicherheit dafür zu sorgen, dass die am Anfang der Ausschreibung den Antragstellern gemachten Vorgaben sich nicht während des Verfahrens verändern.*** Erfahrungsgemäß aber lässt die Art der zu fördernden Maßnahme mitunter keinen Spielraum bei der Auswahl der Empfänger; aus Artikel 110 der Haushaltsordnung sollte deutlich hervorgehen, dass dieser Fall ausnahmsweise auftreten kann.

#### Änderungsantrag 22 ERWÄGUNG 37

***(37) Die Vorschrift, nach der ein Empfänger für ein und dieselbe Maßnahme nur eine Finanzhilfe erhalten kann, sollte angepasst werden, da es nach einigen Basisrechtsakten zulässig ist, Förderungen der Gemeinschaft zu kombinieren; diese Möglichkeit wird in Zukunft möglicherweise verstärkt vorgesehen werden, um die Wirksamkeit***

(37) In Artikel 111 der Haushaltsordnung sollte präzisiert werden, dass ein und dieselben Kosten nicht zweimal aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden können ***und dass 100% der förderfähigen Kosten nicht überschritten werden dürfen.***

*der Ausgabe zu gewährleisten. Allerdings* sollte in Artikel 111 der Haushaltsordnung präzisiert werden, dass ein und dieselben Kosten nicht zweimal aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden können.

*Begründung*

*Setzt die Änderungsanträge um.*

Änderungsantrag 23  
ERWÄGUNG 39

(39) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollte in einem neuen Artikel 113a neben der herkömmlichen Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten auch die Möglichkeit der Zahlung von Pauschalbeträgen vorgesehen werden.

(39) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollte in einem neuen Artikel 113a neben der herkömmlichen Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten auch die Möglichkeit der Zahlung von Pauschalbeträgen vorgesehen werden. ***Die förderfähigen Kosten sind klarer zu erfassen.***

Änderungsantrag 24  
ERWÄGUNG 40

(40) ***In Artikel 114 der Haushaltsordnung*** sollten in Bezug auf die Förderfähigkeit von Empfängern bestimmte Einschränkungen gestrichen werden, damit auch natürlichen Personen und bestimmten Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit Finanzhilfen gewährt werden können.

(40) ***Die Nachweispflichten und Sanktionen, denen sich die Zuwendungsempfänger ausgesetzt sehen, sollten stets im Verhältnis zum Risiko stehen; außerdem*** sollten in Bezug auf die Förderfähigkeit von Empfängern bestimmte Einschränkungen gestrichen werden, damit auch natürlichen Personen und bestimmten Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit Finanzhilfen gewährt werden können.

*Begründung*

*Es ist angezeigt, auf den allumfassenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Handelns der Gemeinschaftsorgane hinzuweisen, um eine übermäßige Belastung von Unionsbürgern und Dritter aufgrund von Verwaltungshandeln zu vermeiden.*



Änderungsantrag 25  
ERWÄGUNG 40 A (neu)

*(40a) Zur besseren Information der Antragsteller sollte eine gemeinsame Stelle geschaffen werden, die mit der Standardisierung von artgleichen Förderanträgen, der Information von Antragstellern und dem Leistungsvergleich (Benchmarking) bei der Fördervergabe befasst ist.*

Änderungsantrag 26  
ERWÄGUNG 47

*(47) Da Forschungsprojekte mit einem höheren finanziellen Risiko behaftet sind als Projekte in anderen Politikbereichen, sollte es, ausschließlich für den Forschungsbereich, gestattet werden, Mittel, die durch Aufhebung der Mittelbindung freigegeben werden, weil das Projekt, denen sie zugewiesen sind, nicht oder nur teilweise durchgeführt wurde, unter strikten Bedingungen wieder einzusetzen.*

*(47) Wegen der besonderen Wichtigkeit der Forschungsförderung für die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union sollte es gestattet werden, Mittel, die durch Aufhebung der Mittelbindung freigegeben werden, weil das Projekt, denen sie zugewiesen sind, nicht oder nur teilweise durchgeführt wurde, unter strikten Bedingungen wieder einzusetzen.*

*Begründung*

*Setzt die Änderungsanträge um.*

Änderungsantrag 27  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 2 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

Jede die Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben betreffende Bestimmung in einem anderen **Rechtsetzungsakt** muss *insbesondere* den in **Titel II** festgeschriebenen Haushaltsgrundsätzen genügen

Jede die Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben betreffende Bestimmung in einem anderen **Rechtsakt** muss den in **Artikel 268 ff. des EG-Vertrags** festgeschriebenen Haushaltsgrundsätzen genügen.

*Begründung*

*Hinzufügung des Wortes „insbesondere“ ist unverständlich und daher zu streichen. Dagegen*

*sind die Haushaltsgrundsätze schon in den Artikeln 268 ff. des EG-Vertrages niedergelegt.*

Änderungsantrag 28  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 2 Absatz 1a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***Jede Maßnahme, mit der die Organe den Haushaltsplan nach dieser Verordnung ausführen, muss dem in Artikel 5 des EG-Vertrags niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.***

*Begründung*

*Es ist angezeigt, auf den allumfassenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Handelns der Gemeinschaftsorgane hinzuweisen, um eine übermäßige Belastung von Unionsbürgern und Dritter aufgrund von Verwaltungshandeln zu vermeiden.*

Änderungsantrag 29  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 12 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

In ordnungsgemäß begründeten Sonderfällen können Mittel für Hilfen in Notstandssituationen und humanitäre Maßnahmen ab dem 15. Dezember eines Haushaltsjahres aus den Mitteln des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden. Diese Mittelbindungen dürfen ein Viertel des Mittelansatzes der entsprechenden Haushaltlinie im letzten festgestellten Haushaltsplan nicht überschreiten.

In ordnungsgemäß begründeten Sonderfällen können Mittel für Hilfen in Notstandssituationen und humanitäre Maßnahmen ab dem 15. Dezember eines Haushaltsjahres aus den Mitteln des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden. Diese Mittelbindungen dürfen ein Viertel des Mittelansatzes der entsprechenden Haushaltlinie im letzten festgestellten Haushaltsplan nicht überschreiten. ***Die Haushaltsbehörde ist über diese Verpflichtungen zu unterrichten.***

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 30  
ARTIKEL 1 NUMMER 6A (neu)  
Artikel 14 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**6a. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„Unbeschadet des Artikels 46 Absatz 1 Ziffer 4 sind die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft sowie die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen im Sinne des Artikels 185 nicht befugt, Kredite aufzunehmen, mit Ausnahme von Direktfinanzierungen, die für den Erwerb von Immobilien erforderlich sind, die von den Einrichtungen genutzt werden sollen und die Gegenstand einer Stellungnahme der Haushaltsbehörde nach Artikel 179 Absatz 3 gewesen sind.“**

*Begründung*

*Die einzelnen Einrichtungen mussten zur Verwirklichung ihrer Immobilienprojekte auf Formen der indirekten Finanzierung zurückgreifen, während Direktfinanzierungen in Form von Bankdarlehen die Möglichkeit der Inanspruchnahme günstigerer Zinssätze und mehr Transparenz gewährleisten dürften.*

Änderungsantrag 31  
ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**Währungsumrechnungen sollen so erfolgen, dass sie die Kofinanzierung der Union für Projektzuschüsse nicht wesentlich verändern.**

*Begründung*

*Berechenbarkeit der EU-Kofinanzierung für Projektpartner sichern.*

Änderungsantrag 32  
ARTIKEL 1 NUMMER 9

Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

Die Annahme von Zuwendungen, die **eine signifikante finanzielle Belastung** mit sich bringen, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates,

Die Annahme von Zuwendungen, die **Folgekosten** mit sich bringen, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen

die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern.

zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern.

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 33  
ARTIKEL 1 NUMMER 10  
Artikel 22 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

(1) Die Organe, mit Ausnahme der Kommission, können innerhalb ihrer Einzelpläne **folgende** Mittelübertragungen vornehmen:

(1) Die Organe, mit Ausnahme der Kommission, können innerhalb ihrer Einzelpläne Mittelübertragungen von Titel zu Titel, **von Kapitel zu Kapitel und von Artikel zu Artikel** vornehmen, **und zwar** bis zu insgesamt 10 % der Mittel, die für das betreffende Haushaltsjahr bei der Linie eingesetzt sind, zu deren Lasten die Mittelübertragung vorgenommen wird.

**a)** von Titel zu Titel bis zu insgesamt 10 % der Mittel, die für das betreffende Haushaltsjahr bei der Linie eingesetzt sind, zu deren Lasten die Mittelübertragung vorgenommen wird;

**b) von Kapitel zu Kapitel** ohne Begrenzung.

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 34  
ARTIKEL 1 NUMMER 10  
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

(2) Drei Wochen vor den Mittelübertragungen nach Absatz 1 unterrichten die Organe die Haushaltsbehörde **und die Kommission** von ihren Absichten. Macht einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde innerhalb dieser Frist **trifftige** Gründe

(2) Drei Wochen vor den Mittelübertragungen nach Absatz 1 unterrichten die Organe die Haushaltsbehörde von ihren Absichten. Macht einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde innerhalb dieser Frist Gründe geltend, so wird das Verfahren

geltend, so wird das Verfahren nach Artikel 24 angewandt.

nach Artikel 24 angewandt.

*Begründung*

*Vereinfachung.*

Änderungsantrag 35  
ARTIKEL 1 NUMMER 10  
Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***Die Haushaltsbehörde beschließt über die Mittelübertragungen innerhalb der in Artikel 24 festgelegten Fristen; diese beginnen jeweils an dem Tag, an dem das betreffende Organ die Haushaltsbehörde von der geplanten Mittelübertragung in Kenntnis setzt.*** ***entfällt***

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 36  
ARTIKEL 1 NUMMER 10  
Artikel 22 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

(3) Die Organe, mit Ausnahme der Kommission, können der Haushaltsbehörde Mittelübertragungen zwischen Titeln innerhalb ihrer Einzelpläne vorschlagen, die 10 % des Mittelansatzes des Entnahmeartikels für das betreffende Haushaltsjahr übersteigen. ***Das betreffende Organ unterrichtet die Kommission über diese Mittelübertragungen.*** Die Mittelübertragungen erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 24.

(3) Die Organe, mit Ausnahme der Kommission, können der Haushaltsbehörde Mittelübertragungen zwischen Titeln innerhalb ihrer Einzelpläne vorschlagen, die 10 % des Mittelansatzes des Entnahmeartikels für das betreffende Haushaltsjahr übersteigen. Die Mittelübertragungen erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 24.

*Begründung*

*Die ursprüngliche Formulierung der Haushaltsordnung war besser; die von der Kommission vorgeschlagene Änderung trägt nichts zur Klarstellung bei.*

Änderungsantrag 37  
ARTIKEL 1 NUMMER 10  
Artikel 22 Absatz 4 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***(4) Jedes Organ, mit Ausnahme der Kommission, kann innerhalb seines Einzelplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen, ohne zuvor die Haushaltsbehörde davon in Kenntnis zu setzen.*** ***entfällt***

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 38  
ARTIKEL 1 NUMMER 11 BUCHSTABE A ZIFFER I  
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:*** ***entfällt***  
***„b) bei den Personal- und Verwaltungsausgaben von Titel zu Titel ausschließlich zwischen Artikeln, aus denen Ausgaben gleicher Art finanziert werden“.***

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 39  
ARTIKEL 1 NUMMER 11 BUCHSTABE A ZIFFER II  
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***ii) Folgender Buchstabe d wird angefügt:*** ***entfällt***  
***„d) bei Maßnahmen, für die ein Basisrechtsakt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans nicht existiert, aber im Laufe des Haushaltsjahrs angenommen wird, aus dem in Artikel 43 vorgesehenen Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“.“***

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 40  
ARTIKEL 1 NUMMER 11 BUCHSTABE A ZIFFER III  
Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**iii) Unterabsatz 2 wird gestrichen. *entfällt***

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 41  
ARTIKEL 1 NUMMER 11 BUCHSTABE B  
Artikel 23 Absatz 1a (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt: *entfällt***

***„(1a) Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde drei Wochen im Voraus über Folgendes:***

***a) Mittelübertragungen zwischen Artikeln innerhalb des Kapitels für Verwaltungsausgaben eines Titels, wenn sie 10 % des Mittelansatzes des Entnahmeartikels für das betreffende Haushaltsjahr übersteigen, und***

***b) Mittelübertragungen nach Absatz 1 Buchstabe c.***

***Macht einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde innerhalb der 3-Wochen-Frist triftige Gründe geltend, so wird das Verfahren nach Artikel 24 angewandt. Die Haushaltsbehörde beschließt über die Mittelübertragungen innerhalb der in Artikel 24 festgelegten Fristen; die Fristen beginnen jeweils an dem Tag, an dem die Kommission die Haushaltsbehörde von der geplanten Mittelübertragung in Kenntnis setzt.“***

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 42  
ARTIKEL 1 NUMMER 11 BUCHSTABE C  
Artikel 23 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**c) In Absatz 2 werden die Wörter *entfällt*  
„Absatz 1 Buchstabe c)“ durch die Wörter  
„Absatz 1 und Absatz 1a“ ersetzt.**

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 43  
ARTIKEL 1 NUMMER 12  
Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**12. Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 *entfällt*  
erhält folgende Fassung:**

**„Die Mittelübertragungen, die die  
Inanspruchnahme der Reserve für  
Soforthilfen ermöglichen sollen, werden  
auf Vorschlag der Kommission von der  
Haushaltsbehörde beschlossen. Für jeden  
einzelnen Vorgang muss ein gesonderter  
Vorschlag vorgelegt werden.“**

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 44  
ARTIKEL 1 NUMMER 12 A (neu)  
Artikel 27 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**12a. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende  
Fassung:**

**„Die Haushaltsmittel sind nach dem  
Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der  
Haushaltsführung d.h. sparsam,**



**wirtschaftlich und wirksam, sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verwenden.“**

*Begründung*

*Das Ziel ist die Vermeidung von unkontrollierbaren Ausgaben oder Verpflichtungen.*

Änderungsantrag 45

ARTIKEL 1 NUMMER 12 B (neu)

Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 3 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**12b. In Artikel 27 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

**„Verhältnismäßigkeit bedeutet ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand, auch Kontrollaufwand und den Infrage stehenden Beträgen und Risiken.“**

*Begründung*

*Der Änderungsantrag fordert die Kommission zur Überprüfung ihres Kontrollaufwands auf.  
Ziel: Anpassung von Kosten an Risiken.*

Änderungsantrag 46

ARTIKEL 1 NUMMER 12 C (neu)

Artikel 27 Absatz 4 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**12c. In Artikel 27 wird folgender Absatz angefügt:**

**„(4a) Die Organe richten Systeme für die Messung und den Vergleich der Wirtschaftlichkeit bei den Vergabeverfahren und dem Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen ein.“**

*Begründung*

*Die Kommission ist bestrebt, sich bei der Ausführung des Haushaltsplans an die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu halten. Drei Hauptelemente der wirtschaftlichen Haushaltsführung sind Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit. Die Beamten der Kommission konzentrieren sich häufig auf die „Wirtschaftlichkeit“, die als „optimaler Einsatz der Ressourcen mit geringstmöglichem Verfahrensaufwand“ definiert werden kann. Der*

*Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wird in der Haushaltsordnung (Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2) als „optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen“ beschrieben. Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die Kommission nicht nur zwingen, sich auf „Verfahrens-Checklisten“ zu konzentrieren, sondern auch den Kontext der Gewährungs- und Vergabeverfahren sowie die mit diesen Verfahren verbundenen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. In Anbetracht der hohen Kosten für die potenziellen Begünstigten erscheint die Notwendigkeit einer Betonung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit besonders wichtig.*

Änderungsantrag 47

ARTIKEL 1 NUMMER 12 D (neu)

Artikel 27 Absatz 4 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***12d. In Artikel 27 wird folgender Absatz angefügt:***

***„(4a) Bei der Durchführung der Programme und Tätigkeiten folgt das Verfahren deren Inhalt. Die Durchführungsbestimmungen präzisieren die Anforderungen dieses Artikels“***

*Begründung*

*Die Inhalte der EU-Politiken sollen die administrativen Verfahren beeinflussen und nicht umgekehrt.*

Änderungsantrag 48

ARTIKEL 1 NUMMER 12 E (neu)

Artikel 28 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***12e. Artikel 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:***

***„(2) Im Verlauf des Haushaltsverfahrens legen die Organe und Institutionen alle Informationen vor, die für einen Vergleich der Entwicklung des Mittelbedarfs mit den ursprünglichen Schätzungen in den Finanzbögen zweckdienlich sind. Diese Informationen umfassen Angaben über die Ergebnisse und den Stand der Beratungen der Rechtsetzungsbehörde über die unterbreiteten Vorschläge. Der Mittelbedarf wird gegebenenfalls***

**entsprechend dem Stand der Beratungen  
über den Basisrechtsakt korrigiert.“**

*(Entspricht dem Artikel 28 Absatz 2 der (Verordnung (EG, Euratom) 1605/2002 wobei das  
Wort „Kommission“ durch „Organe und Institutionen“ ersetzt und grammatikalisch  
angepasst wurde)*

*Begründung*

*Redaktionelle Anpassung: „Kommission“ wurde durch „Organe und Institutionen“ ersetzt.*

Änderungsantrag 49

ARTIKEL 1 NUMMER 12 F (neu)

Artikel 28 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**12f. Artikel 28 Absatz 3 erhält folgende  
Fassung:**

**„(3) Die Organe und Institutionen  
machen in dem Finanzbogen Angaben  
über die bestehenden oder in Aussicht  
genommenen Präventions- oder  
Schutzmaßnahmen, um der Gefahr von  
betrügerischen Handlungen und  
Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.“**

*(Entspricht dem Artikel 28 Absatz 3 der (Verordnung (EG, Euratom) 1605/2002 wobei das  
Wort „Kommission“ durch „Organe und Institutionen“ ersetzt und grammatikalisch  
angepasst wurde)*

*Begründung*

*Redaktionelle Anpassung: „Kommission“ wurde durch „Institutionen“ ersetzt.*

Änderungsantrag 50

ARTIKEL 1 NUMMER 13

Artikel 29 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

13. Artikel 29 **Absatz 2** erhält folgende  
Fassung:

13. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 29**

**(1) Für die Aufstellung des  
Haushaltsplans, den Haushaltsvollzug  
und die Rechnungslegung gilt das**

**Transparenzgebot.**

„(2) Der Haushaltsplan sowie die Berichtigungshaushaltspläne werden in ihrer endgültig festgestellten Form auf Veranlassung des Präsidenten des Europäischen Parlaments im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt binnen drei Monaten nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans. **Der konsolidierte Jahresabschluss und die von den einzelnen Organen erstellten Berichte über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.**“

(2) Der Haushaltsplan sowie die Berichtigungshaushaltspläne werden in ihrer endgültig festgestellten Form auf Veranlassung des Präsidenten des Europäischen Parlaments im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt binnen zwei Monaten nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.

**Die Berichte der Kommission sollen auch Angaben über die Ausführungen der Erläuterungen im Haushaltsplan enthalten.**“

*Begründung*

*Information des Haushaltsgesetzgebers.*

Änderungsantrag 51  
ARTIKEL 1 NUMMER 13 BUCHSTABE A (neu)  
Artikel 30 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**(13b) Folgender Artikel 30 a wird eingefügt:**

**„Artikel 30 a**

**Grundsatz einer effektiven und effizienten internen Kontrolle**

**1. Die Ausführung des Haushaltsplans wird durch eine effektive und effiziente interne Kontrolle im Einklang mit jeder Art des Haushaltsvollzugs gewährleistet.**

**2. Für die Ausführung des Haushaltsplans wird die interne Kontrolle definiert als ein auf allen Ebenen der Kontrollkette anwendbarer Prozess, der eine angemessene Zuverlässigkeit hinsichtlich**

*der Erreichung folgender Ziele bieten soll:*

- a) Effektivität und Effizienz der Haushaltsvorgänge;*
- b) Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung;*
- c) Sicherung der Vermögenswerte und Informationen über Vorbeugung und Aufdeckung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, und*
- d) angemessene Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.“*

*Begründung*

*Im Einklang mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission in ihrem Aktionsprogramm und mit Erwägung J der Entlastungs-Entschließung für 2004 sollte eine effiziente interne Kontrolle als einer der Haushaltsgrundsätze in die Haushaltsordnung aufgenommen werden.*

Änderungsantrag 52

ARTIKEL 1 NUMMER 16 BUCHSTABE A

Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

*a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Angabe „des Artikels 24“ durch die Angabe „der Artikel 23 und 24“ ersetzt.* **entfällt**

*Begründung*

*Redaktionelle Anpassung zur Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 53

ARTIKEL 1 NUMMER 16 BUCHSTABE B

Artikel 43 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

*b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Artikels 26“ durch die Angabe „der Artikel 23 und 24“ ersetzt.* **entfällt**

*Begründung*

*Redaktionelle Anpassung zur Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 54  
ARTIKEL 1 NUMMER 19 BUCHSTABE A ZIFFER II  
Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**ii) Buchstabe f wird gestrichen. entfällt**

*Begründung*

*Wiedereinsetzung der bisherigen Formulierung zur Wahrung von Informationsrechten des Parlaments im Haushaltsplan.*

Änderungsantrag 55  
ARTIKEL 1 NUMMER 19 BUCHSTABE B  
Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**b) Nummer 2 erhält folgende Fassung: entfällt**

**„2. In den Einzelplänen der jeweiligen Organe enthält der haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben, dargestellt nach der Gliederung der Nummer 1.“**

*Begründung*

*Wiedereinsetzung der bisherigen Formulierung zur Wahrung von Informationsrechten des Parlaments im Haushaltsplan.*

Änderungsantrag 56  
ARTIKEL 1 NUMMER 19 BUCHSTABE C  
Artikel 46 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**c) Nummer 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung: entfällt**

**„c) einen Stellenplan für das wissenschaftliche und technische Personal, in dem unter den Bedingungen des jeweiligen Haushaltsplans mehrere Besoldungsgruppen zusammengefasst werden können. In diesem Stellenplan wird gesondert die Zahl der Bediensteten angegeben, die über eine hohe wissenschaftliche oder technische Qualifikation verfügen und denen**

***besondere Vergünstigungen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts gewährt werden.“***

*Begründung*

*Wiederaufnahme des ursprünglichen Textes zur Wahrung der Informationsrechte des Parlaments.*

Änderungsantrag 57  
ARTIKEL 1 NUMMER 19 BUCHSTABE D  
Artikel 46 Absatz 1 Nummer 5 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***d) Nummer 5 erhält folgende Fassung:                   entfällt***

***„5. Der Haushaltsplan enthält im Einnahmen- und Ausgabenteil Linien, die für die Inanspruchnahme des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen erforderlich sind.“***

*Begründung*

*Gemeinschaftsdarlehen und Darlehensgarantien sind noch nicht abgeschafft und der neue Dotierungsmechanismus für den Garantiefonds für externe Maßnahmen ist noch nicht angenommen worden. Sie müssen im Gesamthaushaltsplan aufgeführt werden.*

Änderungsantrag 58  
ARTIKEL 1 NUMMER 20 A (neu)  
Artikel 48 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***20a. Artikel 48 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

***„(1) Die Organe führen den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe dieser Verordnung eigenverantwortlich und im Rahmen der bewilligten Mittel aus.“***

*(Entspricht Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) 1605/2002 mit der Maßgabe, dass statt des Wortes „Kommission“ das Wort „Organe“ gewählt wurde)*

*Begründung*

*Redaktionelle Änderung.*

Änderungsantrag 59

ARTIKEL 1 NUMMER 22 BUCHSTABE A

Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 3 Einleitung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

Damit bei der geteilten Mittelverwaltung gewährleistet ist, dass die Mittel gemäß den Regeln und Grundsätzen verwendet werden, ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um,

Damit bei der geteilten Mittelverwaltung gewährleistet ist, dass die Mittel gemäß den Regeln und Grundsätzen verwendet werden, ergreifen die Mitgliedstaaten ***alle legislativen, regulatorischen, administrativen oder sonstigen, zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gebotenen*** Maßnahmen, um

*Begründung*

*Präzisierung.*

Änderungsantrag 60

ARTIKEL 1 NUMMER 22 BUCHSTABE A

Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

b) Unregelmäßigkeiten und Betrug vorzubeugen und bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten oder Betrug angemessen zu handeln;

b) Unregelmäßigkeiten, ***Misswirtschaft*** und Betrug vorzubeugen und bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten oder Betrug angemessen zu handeln;

*Begründung*

*Dem Kampf gegen Misswirtschaft muss genauso die Aufmerksamkeit der Kommission gehören, wie Betrug und Unregelmäßigkeiten.*

Änderungsantrag 61

ARTIKEL 1 NUMMER 23 BUCHSTABE B ZIFFER –I (neu)

Artikel 54 Absatz 2 Einleitung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***–i) Die Einleitung erhält folgende Fassung:***

***„(2) Führt die Kommission den Haushaltsplan gemäß Artikel 53 Absatz 2***



**zentral und indirekt oder gemäß Artikel 53 Absatz 4 aus, kann sie unter Beachtung der Einschränkungen des Absatzes 1 hoheitliche Aufgaben, insbesondere Haushaltsvollzugsaufgaben, auf folgende Einrichtungen übertragen.“**

*Begründung*

*Die Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben auf die unter Artikel 54, Absatz 2 genannten Einrichtungen ist bislang auf die zentrale, indirekte Verwaltung begrenzt. Dies schränkt eine Aufgabenübertragung insbesondere für Maßnahmen im Außenbereich erheblich ein. Diese werden zunehmend unter dezentraler Verwaltung durchgeführt. Um einen effizienten Haushaltsvollzug sicherzustellen, muss daher auch unter dezentraler Verwaltung eine Aufgabenübertragung möglich sein.*

Änderungsantrag 62

ARTIKEL 1 NUMMER 23 (C A) (neu)

Artikel 54 Absatz 3a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**ca) Folgender Absatz wird angefügt:**

**„3a. Das Europäische Parlament kann bei der Ausübung seiner von der Kommission nach Artikel 50 übertragenen Befugnisse nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung und durch die Annahme besonderer Bestimmungen seinen Fraktionen Durchführungsbefugnisse für genau bestimmte Mittel übertragen.**

**Diese spezielle Regelung darf nicht von Artikel 56 abweichen, es sei denn, die speziellen Erfordernisse der Tätigkeit der Fraktionen machen dies erforderlich.“**

*Begründung*

*Entsprechend den Bestimmungen nach Artikel 185 für die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und wirklich Zuschüsse zu Lasten des Haushalts erhalten, sollten auch der besondere Charakter der Fraktionen als Verwaltungseinheiten und die besonderen Anforderungen der Tätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Umsetzung der geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden.*

Änderungsantrag 63

ARTIKEL 1 NUMMER 24

Artikel 56 Absatz 1 Einleitung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

(1) Führt die Kommission den Haushalt nach dem Grundsatz der indirekten zentralen Mittelverwaltung aus, so **verlangt** sie vorab den Nachweis der Existenz, Geeignetheit und ordnungsgemäßen Funktionsweise der Verfahren, Systeme und Regelungen gemäß den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung in den Einrichtungen, die sie mit Durchführungsaufgaben **betraut**, und zwar hinsichtlich folgendem:

(1) Führt die Kommission **oder das Europäische Parlament** den Haushalt nach dem Grundsatz der indirekten zentralen Mittelverwaltung aus, so **verlangen** sie **jeweils** vorab den Nachweis der Existenz, Geeignetheit und ordnungsgemäßen Funktionsweise der Verfahren, Systeme und Regelungen gemäß den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung in den Einrichtungen, die sie mit Durchführungsaufgaben **betrauen**, und zwar hinsichtlich folgendem:

*Begründung*

*Durch die Änderung des Artikels 54 werden die Leistungen an die Fraktionen des Europäischen Parlaments als indirekte zentrale Mittelverwaltung eingestuft. Die Änderung in Artikel 56 ist eine notwendige Folge dessen.*

Änderungsantrag 64

ARTIKEL 1 NUMMER 24

Artikel 56 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

(3) Die Kommission **sorgt** dafür, dass die Durchführung der zugewiesenen Aufgaben überwacht, bewertet und kontrolliert wird. Sie **berücksichtigt** bei ihren Kontrollen die Gleichwertigkeit der Kontrollsysteme mit ihren eigenen Kontrollsystemen.

(3) Die Kommission **beziehungsweise das Europäische Parlament sorgen** dafür, dass die Durchführung der zugewiesenen Aufgaben überwacht, bewertet und kontrolliert wird. Sie **berücksichtigen** bei ihren Kontrollen die Gleichwertigkeit der Kontrollsysteme mit ihren eigenen Kontrollsystemen.

*Begründung*

*Durch die Änderung des Artikels 54 werden die Leistungen an die Fraktionen des Europäischen Parlaments als indirekte zentrale Mittelverwaltung eingestuft. Die Änderung in Artikel 56 ist eine notwendige Folge dessen.*

Änderungsantrag 65

ARTIKEL 1 NUMMER 27

Artikel 60 Absatz 7 Satz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

27. Artikel 60 Absatz 7 **Satz 1** erhält folgende Fassung:

„(7) Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten legen dem jeweiligen Organ jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeiten vor, dem Finanz- und Verwaltungsinformationen sowie eine Zuverlässigkeitserklärung, der zufolge die darin enthaltenen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, beigefügt sind.“

27. Artikel 60 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten legen dem jeweiligen Organ jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeiten vor, dem Finanz- und Verwaltungsinformationen **und etwaige Vorbehalte in Bezug auf die letzteren** sowie eine Zuverlässigkeitserklärung, der zufolge die darin enthaltenen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, beigefügt sind.

***In diesem Bericht wird erläutert, inwieweit sie die ihnen vorgegebenen Ziele realisiert haben, welche Risiken mit diesen Maßnahmen verbunden sind, wie sie die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verwendet haben und wie das interne Kontrollsystem funktioniert. Der interne Prüfer nimmt Kenntnis vom jährlichen Tätigkeitsbericht sowie von den übrigen identifizierten Informationen. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahres eine Zusammenfassung der Jahresberichte über die Tätigkeiten des vorhergehenden Jahres. Diese Berichte enthalten eine Darlegung der Maßnahmen, die zur Begrenzung des Fehlerrisikos in den zugrunde liegenden Vorgängen ergriffen wurden und eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.“***

#### *Begründung*

*Die Streichung dieser Wörter war möglicherweise ein Fehler, den es zu korrigieren gilt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit von Vorbehalten gegen die Verwaltungsinformationen eingeführt.*

Änderungsantrag 66  
ARTIKEL 1 NUMMER 28 BUCHSTABE -A (neu)  
Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe -e a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**(-a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe (ea) angefügt:**

**(ea) das effektive Funktionieren dieser Systeme;**

*Begründung*

*Absatz 1 Buchstabe f ergibt sich unmittelbar aus Ziffer 30 der Stellungnahme 10/2005 des Rechnungshofs:*

*„Damit der Rechnungsführer bescheinigen kann, dass die Rechnungsabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, wie in Artikel 123 der geltenden Haushaltsordnung vorgesehen, sollte diese Validierung das effektive Funktionieren der Systeme im Bezugszeitraum ... abdecken.“*

**Änderungsantrag 67**

**ARTIKEL 1 NUMMER 28 BUCHSTABE A**

**Artikel 61 Absatz 2 a (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)**

**2a. Der Rechnungsführer erstellt die Rechnungsabschlüsse auf der Grundlage der ihm gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen. Den gemäß Artikel 129 Absätze 2 und 3 erstellten Rechnungsabschlüssen ist die Bescheinigung des Rechnungsführers beigefügt, dass sie gemäß den Bestimmungen von Titel VII und den im Anhang zu diesen Abschlüssen dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt wurden.“**

**2a. Vor ihrer Annahme durch das betreffende Organ hat der Rechnungsführer die Haushaltsrechnung abzuzeichnen, womit er bescheinigt, dass sie die finanzielle Situation des Organs wahrheitsgetreu abbildet.**

**Zu diesem Zweck hat der Rechnungsführer sicherzustellen, dass die Haushaltsrechnung im Einklang mit den unter seiner Verantwortung festgelegten Rechnungsführungsvorschriften, -methoden und -systemen, die in dieser Verordnung für die Haushaltsrechnung seines Organs festgelegt werden, ausgearbeitet wurde.**

**Er ist berechtigt, die erhaltenen Informationen zu überprüfen und alle von ihm als erforderlich erachteten weiteren Prüfungen durchzuführen, um die**

*Haushaltsrechnung abzeichnen zu können.*

*Im Bedarfsfall äußert er Vorbehalte, deren Art und Ausmaß er genau darzulegen hat.*

*Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten haben alle Informationen zu übermitteln, die der Rechnungsführer zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.*

*Die Anweisungsbefugten bleiben in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Verwendung der von ihnen verwalteten Mittel sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihrer Kontrolle unterstehenden Ausgaben verantwortlich.*

*Die Rechnungsführer der anderen Organe und Agenturen zeichnen ihre Jahresrechnungen ab und übermitteln die Bescheinigung dem Rechnungsführer der Kommission.*

#### *Begründung*

*Dies entspricht den im Entlastungsbericht des Parlaments für 2003 dargelegten Grundsätzen:*

*Der Rechnungsführer trägt die Gesamtverantwortung für die Vollständigkeit der Rechnungsführung für das Organ als Ganzes (Ziffer 7).*

*Der Rechnungsführer zeichnet die Haushaltsrechnung ab und legt die Art und das Ausmaß der etwaigen Vorbehalte genau dar, falls Einschränkungen geltend gemacht werden (Ziffer 8).*

*Das Parlament befürwortet die Tendenz der jüngsten Reform des Finanzmanagements in der Kommission, den einzelnen Generaldirektoren die Verantwortung zu übertragen; es ist allerdings davon überzeugt, dass die von den Generaldirektoren abgegebene Zuverlässigkeitserklärung durch eine sich auf die gesamten Vorgänge erstreckende Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungsführers gestützt werden muss, der uneingeschränkt rechenschaftspflichtig sein und über die notwendigen Mittel verfügen muss, dieser Verantwortung gerecht zu werden (Ziffer 9).*

#### Änderungsantrag 68

#### ARTIKEL 1 NUMMER 32 BUCHSTABE A

#### Artikel 66 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

a). Absatz 1 **Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Der Anweisungsbefugte übernimmt die finanzielle Verantwortung entsprechend

a). Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anweisungsbefugte übernimmt die finanzielle Verantwortung entsprechend

den Bestimmungen des Statuts, *wonach ein Bediensteter, auf den die einschlägigen Bestimmungen Anwendung finden, zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden kann, den die Gemeinschaften durch sein schwerwiegendes Verschulden in Wahrnehmung oder anlässlich der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten erlitten hat, insbesondere wenn er Forderungen feststellt oder Einziehungsanordnungen erteilt, Mittelbindungen vornimmt oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnet, ohne dabei die vorliegende Verordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.*“

den Bestimmungen des Statuts.

*Die Pflicht zum Schadenersatz besteht insbesondere, wenn*

- der Anweisungsbefugte Forderungen feststellt oder Einziehungsanordnungen erteilt, Mittelbindungen vornimmt oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnet und dabei grob fahrlässig oder vorsätzlich die vorliegende Verordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen nicht beachtet;*
- der Anweisungsbefugte es grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlässt, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, die Erteilung von Einziehungsanordnungen unterlässt oder verzögert oder die Erteilung einer Auszahlungsanordnung, die eine zivilrechtliche Haftung des Organs gegenüber Dritten zur Folge haben kann, grob fahrlässig oder vorsätzlich verzögert. Bei der Prüfung des Vorliegens und des Grades eines Verschuldens sind alle Umstände, insbesondere die dem Anweisungsbefugten zur Erfüllung seiner Pflichten zur Verfügung stehenden Ressourcen zu berücksichtigen. Die Höhe der Inanspruchnahme des Anweisungsbefugten bemisst sich in*

*Anbetracht des  
Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor  
allem nach dem Grad des Verschuldens.  
Soweit der Anweisungsbefugte fahrlässig  
handelt, ist die Haftung auf höchstens  
12 Monatsgehälter beschränkt. Handelt  
der Anweisungsbefugte vorsätzlich oder  
absichtlich, so haftet er für den vollen  
Schaden.“*

*Begründung*

*Klarstellung. Einführung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.*

Änderungsantrag 69  
ARTIKEL 1 NUMMER 32 BUCHSTABE B A(neu)  
Artikel 66 Absatz 4 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

*ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Jedes Organ richtet ein in funktioneller  
Hinsicht unabhängiges Fachgremium ein,  
das über das Vorliegen einer finanziellen  
Unregelmäßigkeit und die etwaigen  
Konsequenzen befindet. Gruppen von  
Organen können gemeinsame  
Fachgremien einrichten. Das  
Fachgremium kann  
institutionsübergreifend besetzt werden.“*

*Begründung*

*Besonders die kleineren Institutionen könnten aus einer derartigen Zusammenlegung von  
administrativen Ressourcen großen Nutzen ziehen.*

Änderungsantrag 70  
ARTIKEL 1 NUMMER 33 BUCHSTABE A (neu)  
Artikel 72 Absatz 2 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

*33a. In Artikel 72 wird folgender Absatz 2 a  
angefügt:  
„2a. Rechtsgrundlos gezahlte Beträge  
gehören zum Haushalt der Gemeinschaft  
und sind einzuziehen, wobei der Grundsatz  
der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen  
ist, und sind im Haushaltsplan zu*

*verbuchen.*

***Wenn die Mitgliedstaaten oder sonstige Organisationen Einziehungsverfahren anwenden, können die mit diesen Einziehungen verbundenen Kosten aus dem Gemeinschaftshaushalt erstattet werden. Diese Erstattungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.“***

Änderungsantrag 71  
ARTIKEL 1 NUMMER 35  
Artikel 73b (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

Unbeschadet der Bestimmungen besonderer Regelungen und der Anwendung des Beschlusses des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften gilt für die Forderungen der Gemeinschaften gegenüber Dritten sowie für Forderungen Dritter gegenüber den Gemeinschaften eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Unbeschadet der Bestimmungen besonderer Regelungen und der Anwendung des Beschlusses des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften gilt für die Forderungen der Gemeinschaften gegenüber Dritten sowie für Forderungen Dritter gegenüber den Gemeinschaften eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

***Sofern die Forderung sich auf eine vorsätzliche Schädigung gründet, läuft die Verjährung frühestens mit dem Zeitpunkt an, zu dem das schädigende Ereignis und der Schadenersatzanspruch dem Grunde und der Höhe nach in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bekannt sind und dies aktenkundig gemacht wurde. Die Verjährung wird durch die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Haften mehrere Schuldner als Gesamtschuldner, so wirkt die Unterbrechung gegenüber einem Schuldner gegen jeden der Gesamtschuldner.***

Der Beginn der Verjährungsfrist und die Bedingungen für ihre Unterbrechung werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Der Beginn der Verjährungsfrist und die Bedingungen für ihre Unterbrechung werden ***darüber hinaus*** in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

*Begründung*

*Vorsätzliche Schädiger sollen sich nur dann auf die Verjährung berufen können, wenn der*



*eingetretene Schaden voll umfänglich bekannt ist und dennoch innerhalb der Verjährungsfrist keine Klage anhängig gemacht wird.*

Änderungsantrag 72  
ARTIKEL 1 NUMMER 35 A (neu)  
Artikel 74 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***35a. Artikel 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

***„Die Einnahmen aus Geldbußen, Vereinbarungen, periodischen Zwangsgeldern und sonstigen Sanktionen, eingezogenen Beträgen sowie aus aufgelaufenen Zinsen werden nicht endgültig als Haushaltseinnahmen verbucht, solange die entsprechenden Entscheidungen durch den Gerichtshof aufgehoben werden können.“***

Änderungsantrag 73  
ARTIKEL 1 NUMMER 37 A (neu)  
Artikel 79 Absatz 1 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***37a. In Artikel 79 wird folgender Absatz angefügt:***

***„Zahlungsaufforderungen sollen nur in begründeten Fällen die Voraussetzung für Zahlungen der Kommission sein.“***

*Begründung*

*Verfahrensbeschleunigung und Vermeidung administrativen Aufwands.*

Änderungsantrag 74  
ARTIKEL 1 NUMMER 37 B (neu)  
Artikel 83 Absatz 1 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***37b. In Artikel 83 wird folgender Absatz angefügt:***

***„Die Institutionen erstatten der Haushaltsbehörde einen Bericht über die Einhaltung der in den***

***Durchführungsbestimmungen  
festgelegten Fristen und über die  
Aussetzung dieser Fristen.“***

*Begründung*

*Die Haushaltsbehörde sollte besser über die Ausführung des Haushaltsplans informiert werden.*

**Änderungsantrag 75**

**ARTIKEL 1 NUMMER 39 BUCHSTABE A A (neu)**

Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***aa) In Absatz 1 wird folgender  
Unterabsatz 1a eingefügt:***

***„Mit der Vertragsdurchführung darf erst  
nach der Unterzeichnung begonnen  
werden.“***

*Begründung*

*Die jetzige Praxis - Beginn der Durchführung vor Vertragsunterzeichnung - birgt Risiken für alle Beteiligten und kann zu schweren Verstößen gegen die Haushaltsordnungen von Mitgliedsstaaten führen. Ziel ist mehr Rechtssicherheit und Beschleunigung der Vertragsunterzeichnung.*

**Änderungsantrag 76**

**ARTIKEL 1 NUMMER 39 A (neu)**

Artikel 89 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***39a. Artikel 89 erhält folgende Fassung:***

***„Artikel 89***

***(1) Für öffentliche Aufträge, die ganz  
oder teilweise aus dem Haushalt  
finanziert werden, gelten die Grundsätze  
der Transparenz, der  
Verhältnismäßigkeit, der  
Gleichbehandlung und der  
Nichtdiskriminierung.***

***(2) Vergabeverfahren werden auf der  
Grundlage eines möglichst breiten  
Wettbewerbs durchgeführt, außer wenn  
das in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d)  
genannte Verhandlungsverfahren***

*angewendet wird.*

*(3) Zur Erreichung optimaler Grenzkosten und zur Vermeidung paralleler Vergabeverfahren, soll der öffentliche Auftraggeber durch geeignete Mittel sicherstellen, dass Vergabeverfahren interinstitutionell durchgeführt werden.*

*(4) Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- oder Teillose angemessen zu berücksichtigen. Die Schwellenwerte der Artikel 105 und 167 dürfen durch die Teilung nicht umgangen werden.“*

#### *Begründung*

*Die Wirtschaftsteilnehmer dürfen nicht durch hohe Kosten von der Abgabe eines Angebotes abgeschreckt werden. Durch die Maßnahme soll die Zugangsmöglichkeit für die Marktteilnehmer erleichtert und gleichzeitig der Wettbewerb gestärkt werden. Die Verwaltungs- und Kosteneffizienz bei der Auftragsvergabe soll verbessert werden. Gleichzeitig sollen auch kleinere Einheiten, die seltener Vergabeverfahren durchführen von der Fachpraxis großer Einheiten in Vergabeverfahren profitieren können. Kleine und mittelständische Unternehmen sollen bei der Auftragsvergabe nicht dadurch wirtschaftlich benachteiligt werden, dass sie nicht in der Lage sind, das Gesamtvolumen eines Auftrages abzuwickeln. In diesen Fällen ist durch den öffentlichen Auftraggeber vorbehaltlich der Einhaltung der vergaberelevanten Schwellenwerte die Vergabe in einzelnen Teil- und/oder Fachlosen zu prüfen.*

#### *Änderungsantrag 77*

##### *ARTIKEL 1 NUMMER 39 B (neu)*

*Artikel 90 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)*

***39b. In Artikel 90 Absatz 1 wird dem Unterabsatz folgender Satz angefügt:***

***„Dies gilt auch für die unter einem Rahmenvertrag geschlossenen Verträge, soweit durch einen einzelnen Vertragsschluss oder das addierte Volumen der unter dem Rahmenvertrag geschlossenen Verträge die in den Artikeln. 105 und 167 vorgesehenen Schwellenwerte überschritten werden.“***

*Begründung*

*Verstärkung der Veröffentlichungspflicht und damit verbundene Verbesserung der Transparenz im Bereich der Rahmenverträge.*

Änderungsantrag 78  
ARTIKEL 1 NUMMER 41 A (neu)  
Artikel 91 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***41a. Folgender Artikel wird eingefügt:***

***„Artikel 91a***

***(1) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass***

***a) die voraussichtlichen Kosten des Verwaltungsaufwands für die Durchführung mehrerer gleichzeitiger oder aufeinander folgender Vergabeverfahren bezüglich gleichartiger Auftragsgegenstände die voraussichtlichen Einsparungen, die durch die Durchführung der Vergabeverfahren zu erreichen sind, überschreiten und daher ineffizient sind oder***

***b) der Auftragsgegenstand dies voraussetzt und***

***c) der Wettbewerb hierdurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird, so kann er sich zum Abschluss eines Rahmenvertrages entscheiden. Die begründete Entscheidung für den Abschluss eines Rahmenvertrages ist vom Anweisungsbefugten zu den Akten zu nehmen.***

***(2) Die Laufzeit des Rahmenvertrages über die Erbringung von Dienstleistungen darf die Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, wobei eine stillschweigende Verlängerung um bis zu 24 Monate zulässig ist (Grundlaufzeit). Soweit der Vertragszweck dies gestattet, ist eine Teilkündigung vorzusehen.***

***(3) Die stillschweigende Verlängerung des***

***Vertrags darf nur erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Verlängerung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Der Anweisungsbefugte hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen und das Ergebnis zu den Akten zu nehmen.***

***(4) Lässt sich, nach Einschätzung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Gegenstand des Auftrags nur bei einer Laufzeit verwirklichen, die die Grundlaufzeit überschreitet, so hat der Anweisungsbefugte auch die Gründe für die Überschreitung zu den Akten zu nehmen.***

***(5) Ist der Auftragsgegenstand die Lieferung von Sachen, so ist bei Abschluss des Rahmenvertrags, ungeachtet der Voraussetzungen des Absatzes 1, durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass dem öffentlichen Auftraggeber für die Laufzeit des Rahmenvertrages kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.“***

#### *Begründung*

*Rahmenverträge bergen erhebliche wirtschaftliche Risiken. Sie sind gängige Verwaltungspraxis und sollten daher ihre gesetzliche Grundlage in der Haushaltsordnung finden. Durch den Abschluss von Rahmenverträgen soll der Wettbewerb so wenig als möglich beeinträchtigt werden. Gleichzeitig sind die Vermögensinteressen der Union so umfangreich als möglich zu schützen. Insbesondere ist Vorsorge bei Preisverfall zu treffen. Dies kann bei Lieferverträgen z.B. durch die Vermeidung einer Exklusivbindung oder eine Preisanpassungs- oder Kündigungsklausel erreicht werden.*

#### Änderungsantrag 79

#### ARTIKEL 1 NUMMER 41 B (neu)

#### Artikel 92 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***41b. Artikel 92 erhält folgende Fassung:***

***„Artikel 92***

***(1) Der Auftragsgegenstand wird in den Ausschreibungsunterlagen vollständig, klar und genau angegeben.***

*(2) Die Auswahlkriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter und die Zuschlagskriterien zur Bewertung des Inhalts der Angebote werden vorab festgelegt und in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.*

*(3) Die Ausschlussgründe (Artikel 93 und 94) werden den Bewerbern oder Bietern vorab mitgeteilt.*

*(4) Vorbehaltlich des Artikels 93a sind Bewerber oder Bieter darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, auf das Vorliegen von Ausschlusskriterien unverzüglich hinzuweisen und deren Nichtvorliegen gegebenenfalls zu bestätigen. Ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des Artikels 96 ist zu erteilen.*

*(5) Im Falle eines Rahmenvertrages sind Bewerber und Bieter darauf hinzuweisen, dass auch andere Institutionen Anspruch darauf haben, Lieferungen zu den rahmenvertraglich festgelegten Bedingungen zu erhalten.“*

#### *Begründung*

*Verbesserung der Lesbarkeit und systematische Zusammenfassung der über verschiedene Artikel verteilten Regelungen zum Inhalt der Ausschreibungsunterlagen. Klarstellung, dass sich die Anwendung der Ausschlussgründe von Gesetzes wegen ergibt. Begründung der Hinweispflicht des Bieters oder Bewerbers. Der Hinweis auf mögliche Sanktionen bei Verstößen ist zur Vermeidung von Überraschungseffekten erforderlich. Auch den anderen Institutionen muss die Möglichkeit gegeben sein, an den wirtschaftlichen Vorteilen eines Rahmenvertrages zu partizipieren.*

#### Änderungsantrag 80

#### ARTIKEL 1 NUMMER 42

Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

a) sie sind wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer **anderen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften rechtskräftig** verurteilt

a) sie sind **innerhalb von fünf Jahren vor dem Datum der Ausschreibung** wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer **vergleichbaren, strafbaren** Handlung verurteilt worden; **die Dauer des**

worden;

***Ausschlusses kann sich auf bis zu zehn Jahren verlängern, wenn der Bewerber oder Bieter rechtskräftig wegen einer Tat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften verurteilt ist;***

*Begründung*

*Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Normenhierarchie ist die Dauer des Ausschlusses wegen einer strafrechtlichen Verurteilung in der Haushaltsordnung festzulegen. Dabei kann eine Differenzierung dahingehend vorgenommen werden, ob es sich bei der Verurteilung um eine Vermögensstraftat handelt, die gegen Dritte gerichtet ist oder, ob die Vermögensstraftat gegen das Vermögen der Gemeinschaften gerichtet ist. In letzterem Fall kann sich eine Ausschlussdauer bis zu 10 Jahren nach Art. 96 rechtfertigen. Auf Grund der langen Verfahrensdauern in Wirtschaftssachen wird nicht auf den Eintritt der Rechtskraft abgestellt, um Rechtsunklarheit und überlange Ausschlussdauern zu vermeiden. Das erstinstanzliche Urteil hat in diesen Fällen auch ohne Rechtskraft Indizwirkung.*

Änderungsantrag 81

ARTIKEL 1 NUMMER 42

Artikel 93 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***(3) Die Ausschlussgründe sind vorab festzulegen und den Bewerbern oder Bieter mitzuteilen.*** ***entfällt***

*Begründung*

*Regelung wurde in Artikel 92 Abs. 3 aufgenommen.*

Änderungsantrag 82

ARTIKEL 1 NUMMER 42

Artikel 93 Absatz 4 Unterabsatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

(4) Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 und gegebenenfalls die in Absatz 2 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

(4) Bewerber oder Bieter müssen ***vorbehaltlich des Artikels 93a*** bestätigen, dass die in Absatz 1 und gegebenenfalls die in Absatz 2 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

*Begründung*

*Dient der Verwaltungsvereinfachung im Verhältnis zu Bewerbern oder Bieter: Der Anwendungsbereich der ehrenwörtlichen Bestätigung soll dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend ausgestaltet werden.*

Änderungsantrag 83  
ARTIKEL 1 NUMMER 42  
Artikel 93 Absatz 4 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***Außerdem müssen die Bewerber oder Bieter auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers angeben, wer Eigentümer der rechtlichen Einheit ist oder zu ihrem Management gehört oder die Kontrolle oder Vertretungsmacht ausübt, die ein Angebot einreicht.*** ***entfällt***

*Begründung*

*Dieser Absatz wurde in Artikel 93 a Absatz 1 Buchstabe d) erfasst im Rahmen einer systematischen Zuordnung zu den Vorschriften über Nachweiserhebung und -pflichten.*

Änderungsantrag 84  
ARTIKEL 1 NUMMER 42  
Artikel 93 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***Artikel 93a***

***„(1) Ungeachtet der Regelungen des Artikels 89 muss der Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand zu jeder Zeit des Vergabeverfahrens klar abgegrenzt sein und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren stehen.***

***Insbesondere:***

***a) können die Anweisungsbefugten außer bei Aufträgen von geringem Wert, bei denen ein einziges Angebot im Verhandlungsverfahren zulässig ist, nach ihrer Risikoabschätzung von der Beibringung eines oder mehrerer Nachweise absehen;***

***b) kann der öffentliche Auftraggeber bei sonstigen Vergabeverfahren gemäß Artikel 91 Absatz 3 eine Bestätigung und oder sonstige Nachweise dafür verlangen, dass der Kandidat sich in keiner der Situationen der Artikel 93 und 94 befindet***



*und dass er auch die sonstigen Vergabekriterien erfüllt;*

*c) kann der öffentliche Auftraggeber in allen sonstigen Fällen diejenigen Nachweise verlangen, die er zur Durchführung des Vergabeverfahrens für erforderlich hält.*

*Außerdem müssen die Bewerber oder Bieter auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers angeben, wer Eigentümer der ein Angebot einreichenden rechtlichen Einheit ist oder zu ihrer Geschäftsführung gehört oder die Kontrolle oder Vertretungsmacht ausübt.*

*(2) Ungeachtet des Abschnitts 4 dürfen Abschlagszahlungen nicht ausschließlich deswegen zurückgehalten werden, weil von der Möglichkeit der Nachweiserhebung kein Gebrauch gemacht wurde.“*

#### *Begründung*

*Durch die Regelung wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf die Nachweispflichten angewandt. Hierdurch soll ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Gemeinschaftsinteresses einerseits und Verwaltungsaufwand andererseits erreicht werden. Sprachliche Anpassung des Wortes „Management“ an das deutsche Wort „Geschäftsführung“ in Absatz 4.*

Änderungsantrag 85

ARTIKEL 1 NUMMER 42

Artikel 94 Unterabsatz 1 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

*Ungeachtet der sonstigen Regelungen über Interessenkonflikte, insbesondere des Artikels 52, wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt im Sinne des Buchstaben a besteht, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt des Gewährungsverfahrens der Bewerber oder Bieter Bediensteter der Gemeinschaften war, sofern nicht seine Teilnahme an dem Vergabeverfahren vorab durch dessen Dienstvorgesetzten genehmigt wurde.*

## *Begründung*

*Hierdurch wird die Anwendung dieses Artikels auf Vergabeverfahren beschränkt, da Bedienstete der Gemeinschaften als solche keine Verträge mit den Gemeinschaften schließen dürfen.*

Änderungsantrag 86

ARTIKEL 1 NUMMER 43

Artikel 95 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**43. In Artikel 95 wird folgender Absatz angefügt:**

**„Jedoch können zwei oder mehrere Organe aus Gründen der Kostenwirksamkeit vereinbaren, eine gemeinsame Datenbank einzurichten.“**

**43. Artikel 95 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 95**

**1. Jedes Organ übermittelt die Einzelheiten von Bewerbern und Bieter, die sich in einer der in den Artikeln 93 und 94 genannten Situationen befinden, an eine von der Kommission betriebene zentrale Datenbank.**

**2. Die Datenbank wird von den Rechnungsführern aller Organe und Agenturen konsultiert, bevor sie einen Auftrag vergeben. Der Zugang zu der Datenbank steht auch den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten offen. Ferner kann der Zugang Drittländern und internationalen Organisationen gestattet werden, falls dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses und unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist.**

**3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Einzelheiten der Wirtschaftsteilnehmer mit, die sich in einer der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Situationen befinden, sofern das Verhalten dieser Wirtschaftsteilnehmer den finanziellen Interessen der Gemeinschaften geschadet hat und die Gemeinschaften noch keine gerichtlichen Schritte**

***eingeleitet haben. Die Behörden der Mitgliedstaaten konsultieren die Datenbanken der Kommission, wenn sie einen Auftrag vergeben, bei dem Finanzmittel der EU eine Rolle spielen, und nutzen die Informationen entsprechend.“***

Änderungsantrag 87  
ARTIKEL 1 NUMMER 44  
Artikel 96 Absatz 2a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***(2a) Der Ausschluss eines Bewerbers oder Bieters für eine Dauer von mehr als fünf Jahren darf nur auf der Grundlage eines Urteils oder urteilsgleichen Dokuments erfolgen, durch welches der Bewerber oder Bieter wegen des ausschließungsrelevanten Sachverhaltes zum Nachteil der Gemeinschaften rechtskräftig verurteilt wurde.***

*Begründung*

*Gleichlauf mit Artikel 93.*

Änderungsantrag 88  
ARTIKEL 1 NUMMER 44 A  
Vor Artikel 97 Abschnitt 3a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***44a. Vor Artikel 97 wird folgender neuer Abschnitt 3a eingefügt:***

***„Abschnitt 3a***

***Rechte der Beteiligten am Vergabeverfahren.“***

*Begründung*

*Stellt klar, dass die Beteiligten nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte haben, die vom öffentlichen Auftraggeber zu beachten sind.*

Änderungsantrag 89  
ARTIKEL 1 NUMMER 44 B (neu)

Artikel 97 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**44b. Artikel 97 Absatz 1 wird gestrichen.**

*Begründung*

*Verbesserung der Lesbarkeit und systematische Zusammenfassung.*

Änderungsantrag 90

ARTIKEL 1 NUMMER 46 BUCHSTABE A A (neu)

Artikel 98 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„(2) In begründeten Fällen kann der öffentliche Auftraggeber nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen vorab von den Bietern eine Sicherheitsleistung verlangen, um sicherzustellen, dass sie ihr Angebot aufrechterhalten.“**

*Begründung*

*Beschränkung der Notwendigkeit, eine Sicherheitsleistung zu verlangen, auf das Minimum.*

Änderungsantrag 91

ARTIKEL 1 NUMMER 46 A (neu)

Artikel 100 Absatz 2 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**46a. Dem Artikel 100 wird folgender Absatz angefügt:**

**„(2a) Der Vertrag darf nicht vor Ablauf von 14 Wochen ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Bewerber oder Bieter über die Ablehnung unterrichtet wurden (Absatz 2 Halbsatz 1) unterzeichnet werden, sofern nicht hierdurch den Gemeinschaften ein erheblicher Schaden entstehen würde. Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn die Bewerber oder Bieter in schriftlicher Form über den statthafter Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, insbesondere hinsichtlich Instanz, Frist und Form belehrt wurden. Ein vor Ablauf der Frist unterzeichneter**

**Vertrag ist nichtig.“**

*Begründung*

*Erfolglöse Bieter sollen über die rechtlichen Möglichkeiten zur Anfechtung von Vergabeentscheidungen informiert werden. Dies dient der effektiven Überwachung der Vergabeentscheidung und mithin der Transparenz.*

Änderungsantrag 92

ARTIKEL 1 NUMMER 46 B (neu)

Artikel 100 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**46b. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 100a**

**(1) Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Haushaltsordnung fallenden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge die Entscheidungen der Vergabebehörden wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe insbesondere von Artikel 100b Absatz 7 auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die sonstigen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können**

**(2) Die Kommission stellt sicher, dass das Nachprüfungsverfahren entsprechend den in den Durchführungsbestimmungen festzulegenden Bedingungen zumindest jedem zur Verfügung steht, der ein Interesse an einem bestimmten öffentlichen Liefer- oder Bauauftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht. Die Kommission kann insbesondere verlangen, dass derjenige, der ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten beabsichtigt, den öffentlichen Auftraggeber zuvor von dem behaupteten Rechtsverstoß und von der beabsichtigten**

***Nachprüfung unterrichten muss.“***

*Begründung*

*Gleichbehandlung mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Richtlinie 89/665/EWG vom 21. Dezember 1989.*

Änderungsantrag 93

ARTIKEL 1 NUMMER 46 C (neu)

Artikel 100 b (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***46c. Folgender Artikel wird eingefügt:***

***„Artikel 100b***

***(1) Die Kommission stellt sicher, dass für die in Artikel 1 genannten Nachprüfungsverfahren die erforderlichen Befugnisse vorgesehen werden,***

***a) damit so schnell wie möglich im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen ergriffen werden können, um den behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen zu verhindern; dazu gehören Maßnahmen, um das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszusetzen oder die Aussetzung zu veranlassen oder Maßnahmen der Durchführung jeder sonstigen Entscheidung der öffentlichen Auftraggeber;***

***b) damit die Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen, einschließlich der Streichung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in den Ausschreibungsdokumenten, den Verdingungsunterlagen oder in jedem sonstigen sich auf das betreffende Vergabeverfahren beziehenden Dokument vorgenommen oder veranlasst werden kann;***

***c) damit diejenigen, die durch den Rechtsverstoß geschädigt worden sind, Schadensersatz zuerkannt werden kann.***

***(2) Die in Absatz 1 genannten Befugnisse können getrennt mehreren Instanzen übertragen werden, die für das Nachprüfungsverfahren unter verschiedenen Gesichtspunkten zuständig sind.***

***(3) Die Nachprüfungsverfahren haben als solche nicht notwendigerweise einen automatischen Suspensiveffekt auf die betreffenden Vergabeverfahren.***

***(4) Die Kommission kann vorsehen, dass die zuständige Instanz bei Prüfung der Frage, ob vorläufige Maßnahmen zu ergreifen sind, deren voraussehbare Folgen für alle möglicherweise geschädigten Interessen sowie das Interesse der Allgemeinheit berücksichtigen kann, und dass sie beschließen kann, diese Maßnahmen nicht zu ergreifen, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile überwiegen könnten. Die Ablehnung der vorläufigen Maßnahmen beeinträchtigt nicht die sonstigen Rechte des Antragstellers.***

***(5) Die Kommission kann vorschreiben, dass bei Schadenersatzansprüchen, die auf die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung gestützt werden, diese zunächst von einer mit den dafür erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Instanz aufgehoben worden sein muss.***

***(6) Die Wirkungen der Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse auf den nach Zuschlagserteilung des Auftrags geschlossenen Vertrag werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Abgesehen von dem Fall, in dem eine Entscheidung vor Zuerkennung von Schadenersatz aufgehoben werden muss, kann die Kommission ferner vorsehen, dass nach dem Vertragsschluss im Anschluss an die Zuschlagserteilung die Befugnisse der Nachprüfungsinstanz darauf beschränkt werden, einer durch einen Rechtsverstoß geschädigten Person Schadenersatz zuzuerkennen.***

***(7) Die Kommission stellt sicher, dass die Entscheidungen der für Nachprüfungsverfahren zuständigen Instanzen wirksam durchgesetzt werden können.***

***(8) Eine für Nachprüfungsverfahren zuständige Instanz, die kein Gericht ist, muss ihre Entscheidung stets schriftlich begründen. Ferner ist in diesem Falle sicherzustellen, dass eine behauptete rechtswidrige Maßnahme der zuständigen Grundinstanz oder ein behaupteter Verstoß bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse zum Gegenstand einer Klage oder einer Nachprüfung bei einer anderen gegenüber den öffentlichen Auftraggebern und der Grundinstanz unabhängigen Instanz, die ein Gericht im Sinne des Artikels 234 des EG-Vertrags ist, gemacht werden können.***

***Für Ernennung und Ende der Amtszeit der Mitglieder dieser unabhängigen Instanz gelten bezüglich der für ihre Ernennung zuständigen Behörde, der Dauer ihrer Amtszeit und ihrer Absetzbarkeit die gleichen Bedingungen wie für Richter. Zumindest der Vorsitzende dieser unabhängigen Instanz muss die juristischen und beruflichen Qualifikationen eines Richters besitzen. Die unabhängige Instanz erkennt in einem kontradiktorischen Verfahren; ihre Entscheidungen sind in der von der Kommission zu bestimmenden Weise rechtsverbindlich.“***

#### *Begründung*

*Gleichbehandlung mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Richtlinie 89/665/EWG vom 21. Dezember 1989.*

Änderungsantrag 94  
ARTIKEL 1 NUMMER 46 D (neu)  
Artikel 102 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)



**46d. Artikel 102 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 102**

**Der öffentliche Auftraggeber verlangt in bestimmten begründeten Fällen von den Auftragnehmern eine Sicherheitsleistung, um**

**a) die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags sicherzustellen;**

**b) die mit den Vorfinanzierungen und Abschlagszahlungen verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. Im Fall von Abschlagszahlungen sollen Sicherheitsleistungen nur soweit verlangt werden, als die Zahlung nicht für bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen nach vorab vereinbarten Leistungsabschnitten erfolgt.“**

*Begründung*

*Dient der Verwaltungsvereinfachung. Der Sicherungszweck entfällt mit der bereits erbrachten Lieferung / Leistung.*

Änderungsantrag 95

ARTIKEL 1 NUMMER 50 BUCHSTABE –A (neu)

Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 1 Einleitung (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**-a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:**

**„(1) Finanzhilfen sind zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehende Zuwendungen, mit denen ein unmittelbarer Beitrag gewährleistet wird zur Finanzierung“**

*(Gleicher Wortlaut wie Artikel 108 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ergänzt um den Begriff „Gemeinschaftshaushalt“)*

*Begründung*

*Die Durchführungsbestimmungen führen zu Unklarheit, weil in Bezug auf die praktischen Maßnahmen manchmal von der „Kommission“ und manchmal vom „bevollmächtigten Anweisungsbefugten“ gesprochen wird. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung wird diese Zweideutigkeit beseitigt und die Bestimmungen von Titel VI „Finanzhilfen“ werden eindeutig auf alle Organe und Einrichtungen ausgeweitet.*

Änderungsantrag 96  
ARTIKEL 1 NUMMER 50 BUCHSTABE –A A (neu)  
Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***-aa) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:***

***„Finanzhilfen sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung oder einer dem Antragsteller zuzustellenden Entscheidung über die Gewährung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe kann mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen versehen werden, soweit diese auch Gegenstand einer Fördervereinbarung hätten sein können.“***

*Begründung*

*Der Änderungsantrag ermöglicht es, Finanzhilfen auch über Entscheidungen der Kommission statt allein über Verträge zu vergeben. Entscheidungen sind in Artikel 249 EGV als rechtliches Gestaltungsmittel der Gemeinschaften vorgesehen. Die Vergabe von Finanzhilfen auf Basis von Förderentscheidungen kann daher in erheblichem Umfang zur Verminderung des bürokratischen Aufwands, vor allem bei kleinen Summen, beitragen und das Verfahren verkürzen. Durch die Möglichkeit der Bedingung, Befristung oder Auflage im Gestaltungsrahmen der Fördervereinbarung wird die Flexibilität bei der Umsetzung erhöht.*

Änderungsantrag 97  
ARTIKEL 1 NUMMER 50 BUCHSTABE A  
Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe g a (neu) und g b (neu) (Verordnung (EG, Euratom)  
Nr. 1605/2002)

***(ga) Ausgaben für Organisationen, die im Wesentlichen aus (ehemaligen) Mitgliedern und (ehemaligem) Personal eines Organs bestehen, die***

***- die Interessen des Organs fördern oder sein Funktionieren unterstützen;  
und/oder***

***- kulturelle, sportliche, soziale und andere Aktivitäten zu Gunsten des Organs und/oder seiner (ehemaligen) Mitglieder und seines (ehemaligen) Personals***

*organisieren; sowie*

*(gb) Ausgaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit Dritten, die nicht den Bestimmungen über das Beschaffungswesen unterliegen und mit der Informationspolitik des Organs zusammenhängen.*

*Diese Kategorien gelten als Verwaltungsausgaben im Sinne von Artikel 49. Sie sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.*

#### *Begründung*

*Herausnahme der Finanzhilfen für interne Organisationen der Organe, die für deren ordnungsgemäßes Funktionieren erforderlich sind, aus dem Anwendungsbereich der Finanzhilfen. Verschiedene Grundsätze im Zusammenhang mit den Finanzhilfen, etwa die jährlichen Ausschreibungen und die Degressivität, eignen sich nicht für Finanzbeihilfen, die die Organe für Organisationen bereitstellen, die von ihren eigenen Mitgliedern oder ihrem eigenen Personal gebildet werden.*

#### Änderungsantrag 98

##### ARTIKEL 1 NUMMER 52

Artikel 109 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

Finanzhilfen dürfen weder kumuliert noch rückwirkend gewährt werden; sie stellen nur Kofinanzierungen dar.

Finanzhilfen dürfen weder kumuliert noch rückwirkend gewährt werden; sie stellen ***ungeachtet der Regelungen über die Gewährung von Finanzhilfen als Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage von Pauschalbeträgen (Artikel 113 Absatz 1 Buchstaben b und c)*** nur Kofinanzierungen dar.

#### *Begründung*

*Durch diese Regelungen unterliegen Finanzhilfen als Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage von Pauschalfinanzierungen nicht dem Gebot der Kofinanzierung.*

#### Änderungsantrag 99

##### ARTIKEL 1 NUMMER 52

Artikel 109 Absatz 3 Buchstabe d a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***(da) Eigenmittel, insbesondere Beiträge***

***und Mitgliedsbeiträge, die in den Jahresrechnungen einer politischen Partei auf europäischer Ebene gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 zusammengefasst sind und die 25% der förderfähigen Kosten übersteigen, die der Empfänger gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 tragen muss.***

Änderungsantrag 100  
ARTIKEL 1 NUMMER 52 A (neu)  
Artikel 109 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***52a. Folgender Artikel wird eingefügt:***

***„Artikel 109a***

***Stellen, die Finanzhilfen gewähren, sollen in Kooperation eine gemeinsame Stelle schaffen, deren Aufgabe die Information und Beratung von Antragstellern ist. Insbesondere soll diese Stelle:***

- gemeinsame Standards für die Antragsformulare artverwandter Fördermittel aufstellen sowie den Umfang und die Lesbarkeit der Antragsformulare überwachen,***
- potenzielle Antragsteller informieren (insbesondere durch Seminare und die Bereitstellung von Anleitungen) sowie***
- eine Datenbank unterhalten, in der die Kommission Antragsteller notifiziert.“***

#### *Begründung*

*Durch die in Kooperation zu schaffende Stelle soll gegenüber den Empfängern von Förderungen ein einheitlicher Standard geschaffen werden. Hierdurch vermindert sich der Verwaltungsaufwand bei Förderungsempfängern und bei der Vergabestelle erheblich. Dabei sollen für artverwandte Fördermittel (z.B. Jugendförderung, Forschung) möglichst ähnliche Antragsstandards gewählt werden, um die Antragstellung zu vereinfachen. Durch die Schaffung einer zentralen Datenbank wird vermieden, bei Anträgen mehrfach Unterlagen einreichen zu müssen, was in einer Zeit- und Kostenersparnis sowohl bei der Kommission als auch den Antragstellern resultiert.*

Änderungsantrag 101  
ARTIKEL 1 NUMMER 52 B (neu)  
Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**52b. Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Abgesehen von Hilfen in Notstandssituationen und von humanitären Maßnahmen werden die Finanzhilfen in einen Jahresplan aufgenommen, der zu Beginn des Haushaltsjahres, jedoch spätestens am 1. März, veröffentlicht wird.“**

*(Gleicher Wortlaut wie Artikel 110 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ergänzt um die Worte „jedoch spätestens am 1. März“)*

*Begründung*

*Die Verkürzung der Frist dient der Verfahrensbeschleunigung bei der Abwicklung von Finanzhilfen.*

Änderungsantrag 102  
ARTIKEL 1 NUMMER 53  
Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

Dieser Arbeitsplan wird im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt, ausgenommen in ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen oder wenn für eine bestimmte Aktion nur ein bestimmter Empfänger oder eine bestimmte Maßnahme aufgrund seiner bzw. ihrer Merkmale in Frage kommt.

Dieser Arbeitsplan wird im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt, ausgenommen in ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen oder wenn für eine bestimmte Aktion nur ein bestimmter Empfänger oder eine bestimmte Maßnahme aufgrund seiner bzw. ihrer Merkmale in Frage kommt. **Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann bereits im Vorjahr unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel im Folgejahr veröffentlicht werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung und ungeachtet des Artikel 115 gibt sie alle Vorschriften bekannt, die auf die Zuschussvergabe Anwendung finden (insbesondere die Ausschlussstatbestände der Artikel 93 und**

**94), wobei Verweise auf Normen zulässig sind. Die anzuwendenden Vorschriften sind für die Dauer des Verfahrens in ihrer Fassung im Zeitpunkt der Bekanntgabe verbindlich.**

### *Begründung*

*Durch die Veröffentlichung bereits im Vorjahr soll der Ballung der Förderverfahren am Jahresanfang des Folgejahres und den daraus entstehenden Verzögerungen entgegengewirkt werden. Antragsteller sollen für die Dauer des Verfahrens Rechtssicherheit haben. Durch die Veränderungssperre während des laufenden Verfahrens werden der Verwaltungsaufwand für die Empfänger und die Kommission verringert, die Verfahren gestrafft und die Förderpolitik vereinheitlicht.*

### Änderungsantrag 103

#### ARTIKEL 1 NUMMER 53 A (neu)

Artikel 110 Absatz 2 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**53a. In Artikel 110 wird folgender Absatz 2a angefügt:**

**„(2a) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung nach Absatz 2 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über:**

- a) die Anzahl der Antragsteller im abgelaufenen Jahr;**
- b) die Anzahl und die Quote der erfolgreichen Bewerbungen je Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und je fördernder Stelle;**
- c) die durchschnittliche Verfahrensdauer von der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bis zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung bzw. dem Erlass einer Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe je Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und je fördernder Stelle;**
- d) die durchschnittliche Dauer bis zur abschließenden Evaluierung und Schlusszahlung (Artikel 119 Absatz 1).“**

### Begründung

*Angesichts der langen Verfahrensdauern in den Abläufen der Finanzhilfen ist eine Berichterstattung als wichtiger Ausgangspunkt für Verbesserungen unerlässlich. Es ergibt sich so die Möglichkeit einer differenzierten Erfolgsbilanz zwischen Arbeitsplan und dessen Umsetzung.*

Änderungsantrag 104  
ARTIKEL 1 NUMMER 54  
Artikel 111 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger nur eine Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden, ***es sei denn die einschlägigen Basisrechtsakte sehen etwas anderes vor.***

Für die Betriebskosten eines Empfängers kann diesem nur einmal je Haushaltsjahr eine Finanzhilfe gewährt werden.

Auf keinen Fall können ein und dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt finanziert werden.

**(1)** Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger nur eine Finanzhilfe aus dem Haushalt gewährt werden.

**(2)** Für die Betriebskosten eines Empfängers kann diesem nur einmal je Haushaltsjahr eine Finanzhilfe gewährt werden. ***Der Antragsteller hat die Anweisungsbefugten unverzüglich von einer Mehrfachantragstellung und -förderung des Projekts in Kenntnis zu setzen.***

Auf keinen Fall können ein und dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt finanziert werden. ***Die Gesamtsumme der förderfähigen Kosten darf auf keinen Fall überschritten werden.***

**(3)** ***Keinesfalls darf die Gesamtsumme der förderfähigen Kosten überschritten werden.***

### Begründung

*Die Pflicht zur Kenntnisgabe durch den - sachnäheren - Empfänger der Fördermittel trägt dazu bei, dass eine unzulässige Doppelförderung oder eine Überschreitung der höchstmöglichen Fördersumme vermieden wird.*

Änderungsantrag 105  
ARTIKEL 1 NUMMER 56  
Artikel 113 a Absatz 1 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

*(1a) Als förderfähige Kosten können insbesondere geltend gemacht werden:*

*a) die Kosten einer durch den Empfänger der Finanzhilfe gemäß Artikel 118 beizubringenden Bankbürgschaft oder vergleichbaren Sicherung;*

*b) die Beträge der Umsatzsteuer, die der Empfänger der Förderung nicht im Wege des Vorsteuerabzuges geltend machen kann;*

*c) die Kosten einer externen Prüfung (Artikel 117 und 119)*

*d) der Verwaltungsaufwand, Personal- und Sachkosten;*

*e) Abschreibungen.*

#### *Begründung*

*Gerade kleine Unternehmen bzw. kleine Organisationen können die Kosten der Erbringung von Sicherheiten nicht selbst tragen. Diese sollen hierdurch jedoch nicht faktisch von der Förderung ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für Nichtregierungsorganisationen, die nicht in den Genuss des Vorsteuerabzuges kommen.*

#### Änderungsantrag 106

#### ARTIKEL 1 NUMMER 57

Artikel 114 Absatz 3 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

Die Antragsteller **müssen** bestätigen, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Unterabsatz 1 befinden.

Die Antragsteller bestätigen **unter Berücksichtigung der Grundsätze des Artikels 109 auf Anforderung des Anweisungsbefugten**, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Unterabsatz 1 befinden.

#### *Begründung*

*Dem Anweisungsbefugten soll die Möglichkeit geschaffen werden, flexibel und nach einer eigenen Risikoeinschätzung von einer Bestätigung Gebrauch zu machen. Dies führt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands.*

#### Änderungsantrag 107

#### ARTIKEL 1 NUMMER 57



Artikel 114 Absatz 4 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

Derartige Sanktionen können auch gegen Empfänger verhängt werden, die im Zuge der Ausführung der Finanzhilfvereinbarung bei der Mitteilung der vom Anweisungsbefugten angeforderten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.

Derartige Sanktionen können auch gegen Empfänger verhängt werden, die im Zuge der Ausführung der Finanzhilfvereinbarung bei der Mitteilung der vom Anweisungsbefugten angeforderten Auskünfte **vorsätzlich oder grob** fahrlässig falsche Erklärungen abgegeben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.

*Begründung*

*Klarstellung.*

Änderungsantrag 108

ARTIKEL 1 NUMMER 57

Artikel 114 Absatz 4a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***(4a) Der Anweisungsbefugte soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Er erteilt, soweit erforderlich und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten machbar und zulässig, Auskunft über die den Beteiligten im Verfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.***

***Der Anweisungsbefugte soll über die Kontakte zu Antragstellern während des Verfahrens geeignete Aufzeichnungen führen.***

*Begründung*

*Durch die Regelung soll auch Antragstellern, die im Rechtsverkehr mit den Förderstellen ungeübt sind und nicht über rechtliche Beratung verfügen, die Möglichkeit eröffnet werden, erfolgreiche Förderanträge zu stellen. Der Mangel an Kooperation wurde von Nichtregierungsorganisationen gerügt. Hierdurch soll die Europäische Union als*

*Förderpartner attraktiver gemacht werden. Der Transparenz und der Verfahrenssicherheit wird durch eine Aufzeichnungspflicht entsprochen.*

Änderungsantrag 109  
ARTIKEL 1 NUMMER 57 A (neu)  
Artikel 115 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***57a. Artikel 115 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

***„(1) Anhand von im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen vorab genannten Auswahlkriterien wird die Fähigkeit des Antragstellers beurteilt, die vorgeschlagene Maßnahme oder das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchzuführen. Artikel 110 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.***

***Die Auswahlkriterien sollen die Besonderheiten der Projekte, deren Qualität und Durchführung abbilden.“***

*(Gleicher Wortlaut wie Artikel 115 Abs. 1 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ergänzt um die Worte „im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen vorab genannten“ sowie Satz 2 und Unterabsatz 2)*

*Begründung*

*Durch die Regelung wird ein Gleichlauf mit Artikeln 110 und 116 hergestellt, wonach alle für die Förderung relevanten Vorschriften vorab den Antragstellern zur Kenntnis zu geben sind. Durch die Vorabveröffentlichung der Auswahlkriterien wird die Transparenz des Verfahrens erhöht. Antragsteller erhalten überdies eine bessere Möglichkeit, bereits frühzeitig die Erfolgchancen ihres Antrags einzuschätzen und ersparen sich dadurch den unnützen Aufwand einer offensichtlich erfolglosen Antragstellung.*

Änderungsantrag 110  
ARTIKEL 1 NUMMER 57 B (neu)  
Artikel 115 Absätze 2a (neu) und 2b (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***57b. In Artikel 115 werden folgende Absätze 2a und 2b angefügt:***

***„(2a) Das Gewährungsverfahren ist grundsätzlich in mehrere Verfahrensabschnitte aufzuteilen, wobei***

*sich der erste Verfahrensabschnitt in einer überschlägigen Bewertung der zulässigen eingereichten Anträge erschöpfen soll. Soweit ein Antrag bereits nach diesem Verfahrensabschnitt keine Aussicht auf Erfolg haben kann, ist dies dem Antragsteller entsprechend Artikel 116 Absatz 3 mitzuteilen. Jeder folgende Verfahrensabschnitt muss sich insbesondere hinsichtlich Umfang und Inhalt der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise deutlich vom vorausgehenden abheben. Falls von einem Antragsteller ein Nachweis verlangt wird, darf dieser pro Verfahren nur einmal verlangt werden. Einmal erhobene Daten sind in einer Datenbank (Artikel 109a) zu hinterlegen. Es ist auf einen zügigen Verfahrensabschluss hinzuwirken*

*(2b) Der Anweisungsbefugte hat ungeachtet der Grundsätze des Artikels 109 Absatz 1 während des gesamten Verfahrens insbesondere darauf zu achten, dass der einem Antragsteller entstehende Aufwand für Veröffentlichung, Dokumentation und sonstige Nachweispflichten bezüglich einer Finanzhilfe nicht außer Verhältnis zum Wert der zu gewährenden Finanzhilfe steht.“*

#### *Begründung*

*Durch die Gliederung des Verfahrens in mehrere Abschnitte soll eine Vorauswahl ermöglicht werden. Hierdurch kann auch erheblicher Dokumentationsaufwand im frühen Verfahrensstadium vermindert werden. Zu demselben Zweck dient auch die Kontrollfunktion des Anweisungsbeauftragten.*

#### Änderungsantrag 111

#### ARTIKEL 1 NUMMER 58

Artikel 116 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

„(1) Die Vorschläge werden anhand von zuvor bekannt gegebenen Auswahl- und Gewährungskriterien bewertet, damit

„(1) Die Vorschläge werden **innen zwei Monaten** anhand von zuvor bekannt gegebenen Auswahl- und

festgestellt werden kann, welche Vorschläge für eine Förderung in Betracht kommen.“

Gewährungskriterien bewertet, damit festgestellt werden kann, welche Vorschläge für eine Förderung in Betracht kommen.“

*Begründung*

*Mit dieser Bestimmung soll ein deutlicher zeitlicher Rahmen für die Beschlussfassung festgelegt werden.*

Änderungsantrag 112  
ARTIKEL 1 NUMMER 58 A (neu)  
Artikel 116 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**58a. Artikel 116 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„(3) Der zuständige Anweisungsbefugte teilt dem Antragsteller schriftlich mit, wie sein Antrag beschieden wurde, und unterzeichnet den Vertrag nach Ablauf des in Artikel 100 Absatz 2 a genannten Zeitraums.**

**Wird die beantragte Finanzhilfe nicht gewährt, teilt das Organ die Gründe für die Ablehnung des Antrags mit, insbesondere unter Bezugnahme auf die zuvor bekannt gegebenen Auswahl- und Gewährungskriterien.“**

*Begründung*

*Mit dieser Bestimmung soll ein deutlicher zeitlicher Rahmen für die Beschlussfassung festgelegt werden.*

Änderungsantrag 113  
ARTIKEL 1 NUMMER 58 B (neu)  
Artikel 117 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**58b. Artikel 117 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 117**

**(1) Der Zahlungsrhythmus bestimmt sich nach den finanziellen Risiken, der Dauer und dem Durchführungsstand der Maßnahme oder nach den vom**

**Empfänger verauslagten Kosten.  
Zahlungen sind innerhalb einer  
angemessenen Zeit zu leisten.**

**Soweit die Fälligkeit vertraglich oder  
durch eine Entscheidung festgelegt ist,  
sind Zahlungen ohne weitere  
Aufforderung bei Fälligkeit zu leisten.  
Artikel 119 Absatz 2 bleibt hiervon  
unberührt.**

**(2) Zur Feststellung der finanziellen  
Risiken kann der Anweisungsbefugte  
unter Berücksichtigung der Grundsätze  
des Artikels 109 Absatz 1 vom Empfänger  
der Finanzhilfe die Vorlage eines Testates  
eines unabhängigen Prüfers verlangen.  
Die Durchführungsbestimmungen  
können Fälle vorsehen, in denen das  
Testat eines externen Prüfers einzuholen  
ist oder auf ein Testat verzichtet werden  
kann.“**

*(Absatz 1 Satz 1 hat den gleichen Wortlaut wie Artikel 117 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)*

#### *Begründung*

*Die Regelung soll zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Institutionen, welche über eigene Prüfungsämter verfügen, sollen die Möglichkeit haben, diese einzusetzen, statt sich externer Prüfer bedienen zu müssen. Hierdurch sollen Verfahrenskosten vermieden werden.*

Änderungsantrag 114  
ARTIKEL 1 NUMMER 58 C (neu)  
Artikel 118 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**58c. Artikel 118 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 118**

**Der zuständige Anweisungsbefugte kann,  
soweit andere, ebenso wirksame  
Möglichkeiten einer Risikominimierung  
nicht zur Verfügung stehen, vorab vom  
Empfänger eine Sicherheitsleistung  
verlangen, um die mit den  
Vorfinanzierungen verbundenen**

**finanziellen Risiken zu begrenzen.“**

*(Enthält den gleichen Wortlaut wie Artikel 118 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 wobei die Worte „, soweit andere, ebenso wirksame Möglichkeiten einer Risikominimierung nicht zur Verfügung stehen,“ eingefügt wurden)*

#### *Begründung*

*Das Verlangen nach Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften stellt insbesondere kleine Unternehmen, sowie Unternehmer in einigen Mitgliedstaaten und kleine Nichtregierungsorganisationen vor erhebliche Schwierigkeiten. Es sollte daher klargestellt sein, dass dies nur die ultima ratio sein soll, wenn andere, gleich wirksame Sicherungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommen.*

Änderungsantrag 115  
ARTIKEL 1 NUMMER 58 D (neu)  
Artikel 119 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**58d. Artikel 119 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 119**

**(1) Der Betrag der Finanzhilfe gilt erst dann als endgültig, wenn die abschließenden Berichte und Abrechnungen unbeschadet späterer Kontrollen durch das Organ von diesem akzeptiert worden sind. In diesem Fall beginnt der Lauf der Verjährung (Artikel 73b) gegen das Organ mit der Leistung der letzten Zahlung. Der Lauf der Verjährung (Artikel 73b) gegen den Empfänger beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem der Betrag der Finanzhilfe abschließend wird.**

**(2) Verletzt der Empfänger seine in den Rechtsvorschriften, der Finanzierungsvereinbarung oder der Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe vorgesehenen Pflichten, so kann die nach den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bestimmungen ausgesetzt, gekürzt oder gestrichen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme**

*gegeben worden ist.*

*Kürzungen müssen im Verhältnis zum gerügten Fehler stehen.*

*Soweit die Pflichtverletzung einem Verhalten des Empfängers nicht zuzurechnen ist, soll eine Aussetzung, Kürzung oder Streichung nur in Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere soweit durch eine Durchführung oder Beibehaltung der Finanzhilfe die Gesamtsumme der förderfähigen Kosten des Projekts überschritten würde oder durch die Pflichtverletzung das Ziel der Finanzhilfe nicht mehr erreicht werden kann.“*

#### *Begründung*

*Ausformung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Insbesondere eine automatische Verringerung des EU-Beitrags bei nicht vom Empfänger zu vertretendem Wegbrechen eines oder mehrerer Kofinanzierer kann zum Scheitern des Gesamtprojekts führen. Dies soll grundsätzlich vermieden werden. Durch den Verweis auf die Vorschriften über die Verjährung soll das Organ dazu angehalten werden, die abschließende Prüfung spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist durchzuführen. Hierdurch soll auf Seiten des Empfängers der Finanzhilfe die Rechtssicherheit erhöht werden.*

#### Änderungsantrag 116

#### ARTIKEL 1 NUMMER 59

Artikel 120 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

(1) Erfordert die Durchführung der Maßnahme, ***dass der Empfänger Aufträge vergibt, so gelten hierfür die entsprechenden in den Durchführungsbestimmungen geregelten Verfahren.***

(1) Erfordert die Durchführung der Maßnahme ***die Vergabe von Beschaffungsaufträgen, so unterliegt diese den Grundsätzen des Titels V dieses Teils.***

***Die Durchführungsbestimmungen können Regelungen für ein je nach Umfang des Auftrags vereinfachtes Verfahren vorsehen.***

#### *Begründung*

*Verwaltungsvereinfachung.*

Änderungsantrag 117  
ARTIKEL 1 NUMMER 61  
Artikel 122 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

61. *In Artikel 122 wird die Angabe „Artikel 185“ durch die Angabe „Artikel 121“ ersetzt.*

61. Artikel 122 *erhält folgende Fassung:*

*„Artikel 122*

*Den Rechnungen der Organe und der in Artikel 121 genannten Einrichtungen wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltsjahres beigefügt, der unter anderem Aufschluss über den Umfang der Mittelverwendung und der Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Haushaltsposten gibt.“*

*Begründung*

*Klärung der Ziele und des Inhalts der einzelnen von der Haushaltsordnung vorgesehenen Berichte. Zunächst sollte der Jahresbericht der bevollmächtigten Anweisungsbefugten in Bezug auf die Verwendung der Mittel, die Verwirklichung der Zielsetzungen, den Ausbau der Tätigkeiten und den internen Kontrollrahmen und schließlich der Bericht über die haushaltstechnische und finanzielle Bewirtschaftung zu den Aspekten der Ausführung des Haushaltsplans spezialisiert werden.*

Änderungsantrag 118  
ARTIKEL 1 NUMMER 68 A (neu)  
Artikel 139 Absatz 2 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

*68a. Artikel 139 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„(2) Die Organe übermitteln dem Rechnungshof und der Haushaltsbehörde zur Kenntnis ihre internen Finanzregelungen.“*

*Begründung*

*Information der Haushaltsbehörde.*



Änderungsantrag 119  
ARTIKEL 1 NUMMER 69 B (neu)  
Artikel 143 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**69b. Artikel 143 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„(3) Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er enthält ferner eine Bewertung der Effizienz und der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung.“**

*Begründung*

*Durch die Differenzierung soll klargestellt werden, dass sich der Rechnungshof bei seinem Prüfungsauftrag nicht nur nach der formellen Rechtmäßigkeit der Einnahmen- und Ausgabenvorgänge beschränken soll sondern vielmehr auch die inhaltliche Sinnhaftigkeit der zu prüfenden Vorgänge zu bewerten hat.*

Änderungsantrag 120  
ARTIKEL 1 NUMMER 75  
Artikel 153 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**75. Artikel 153 Absatz 1 erhält folgende Fassung:** **entfällt**

**„(1) Bei Mittelübertragungen gemäß Artikel 23 fasst die Kommission ihren Beschluss spätestens am 31 Januar des folgenden Haushaltsjahrs; bei Mittelübertragungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a teilt die Kommission ihren Beschluss der Haushaltsbehörde drei Wochen im Voraus mit.“**

*(Artikel 153 Absatz 1 entspricht in der geänderten Fassung der Ursprungsfassung in Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)*

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 121  
ARTIKEL 1 NUMMER 82 A (neu)

**82a. Nach Artikel 160a wird folgender Artikel 160b eingefügt:**

**„Artikel 160b**

**Abweichend von Artikel 110 kann die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bereits im Vorjahr unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel im Folgejahr veröffentlicht werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung und ungeachtet des Artikel 115 gibt die Kommission alle Vorschriften bekannt, die auf die Zuschussvergabe Anwendung finden (insbesondere die Ausschlussstatbestände der Artikel 93 und 94), wobei Verweise auf Normen zulässig sind. Die anzuwendenden Vorschriften sind für die Dauer des Verfahrens in ihrer Fassung im Zeitpunkt der Bekanntgabe verbindlich.“**

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 110. Durch Veröffentlichung bereits im Vorjahr soll der Ballung der Förderverfahren am Jahresanfang und daraus entstehenden Verzögerungen entgegengewirkt werden. Antragsteller sollen für die Dauer des Verfahrens Rechtssicherheit haben. Durch die Veränderungssperre während des laufenden Verfahrens wird der Verwaltungsaufwand für die Empfänger verringert, Verfahren gestrafft und die Förderpolitik einheitlich.*

#### Änderungsantrag 122

#### ARTIKEL 1 NUMMER 85 A (neu)

Artikel 168 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**85a. In Artikel 168 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:**

**„Für die Außenhilfe der Gemeinschaft gelten die Regeln für die Beteiligung an Ausschreibungsverfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über den Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft<sup>1</sup> und in**

**der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2112/2005 vom 21. November 2005 über den Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft<sup>2</sup> festgelegt sind.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1

<sup>2</sup> ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23“

### *Begründung*

*Die beiden Verordnungen über den Zugang zur Außenhilfe wurden 2005 angenommen. Dadurch werden die Ausschreibungsverfahren für Personen aus Nicht-EU- und Nicht-Empfängerländern zugunsten der Entwicklungsländer geöffnet, und es wird der Grundsatz der Gegenseitigkeit für Nicht-EU-Industrieländer angewandt. Diese geltenden Bestimmungen sollten in die Haushaltsordnung aufgenommen werden.*

### Änderungsantrag 123

#### ARTIKEL 1 NUMMER 87

Artikel 169a Absatz 1a (neu) (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***Als förderfähige Kosten können insbesondere geltend gemacht werden:***

- a) die Kosten einer durch den Empfänger der Finanzhilfe gemäß Artikel 118 beizubringenden Bankbürgschaft oder vergleichbaren Sicherung;***
- b) die Beträge der Umsatzsteuer, die der Empfänger der Förderung nicht im Wege des Vorsteuerabzuges geltend machen kann;***
- c) die Kosten einer externen Prüfung (Artikel 117 und 119)***
- d) die Kosten des Verwaltungsaufwands, Personal- und Sachkosten;***
- e) Abschreibungen.***

### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 113a: Gerade kleine Nichtregierungsorganisationen in der Entwicklungshilfe können die Kosten der Erbringung von Sicherheiten nicht selbst tragen. Diese sollen hierdurch jedoch nicht faktisch von der Förderung ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für NROs, die nicht in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen.*

Änderungsantrag 124  
ARTIKEL 1 NUMMER 94 A (neu)  
Artikel 179 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**94a. Artikel 179 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„(3) Die Organe unterrichten die beiden Teile der Haushaltsbehörde so bald wie möglich, jedoch spätestens drei Wochen vor dem Termin, an dem die Haushaltsbehörde einen Beschluss fassen muss, von jedem Immobilienprojekt, das erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben kann.“**

*Begründung*

*Um der Haushaltsbehörde eine vernünftige finanzielle Beurteilung von Immobilienprojekten mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Europäischen Union zu ermöglichen, müssen die in Artikel 179 Absatz 3 genannten Organe die beiden Teile der Haushaltsbehörde spätestens drei Wochen vor jedem Termin, an dem die Haushaltsbehörde einen Beschluss fassen muss, informieren. Dadurch wird es beiden Teilen der Haushaltsbehörde ermöglicht, weitere Klarstellungen und Prüfungen zu verlangen, falls sie dies als erforderlich erachten.*

Änderungsantrag 125  
ARTIKEL 1 NUMMER 94 B (neu)  
Artikel 183 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**94b. Artikel 183 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 183**

**Die Haushaltsbehörde stimmt den Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung zu.“**

*Begründung*

*Wahrung von Parlamentsrechten.*

Änderungsantrag 126  
ARTIKEL 1 NUMMER 95 -A (neu)  
Artikel 185 Absatz 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**95-a. Artikel 185 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Die Kommission erlässt eine Rahmenfinanzregelung für die von der Union geschaffenen Einrichtungen, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Die Finanzregelung dieser Einrichtungen darf von der Rahmenregelung nur abweichen, wenn dies wegen besonderer Merkmale ihrer Funktionsweise erforderlich ist und sofern die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt.“**

### *Begründung*

*Aus Gründen der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Konsequenz sollten alle Agenturen, die im Namen der Union tätig sind, und unabhängig davon, ob sie Zuschüsse aus dem Haushaltsplan erhalten oder nicht, in die Rahmenfinanzregelung einbezogen werden.*

Änderungsantrag 127

ARTIKEL 1 NUMMER 95

Artikel 185 Absatz 3 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

***(3) Jede Einrichtung nach Absatz 1 gestaltet die Funktion der internen Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Normen. Der Interne Prüfer der Kommission muss bestätigen, dass die Prüffunktion den internationalen Normen entspricht, und führt zu diesem Zweck Qualitätsaudits durch.***

***(3) Der interne Prüfer der Kommission führt die Audits für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen durch. Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen können auch eine interne Auditfunktion einrichten. Der interne Prüfer der Kommission kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen seine Aufgabe auf deren interne Prüfer übertragen. Diese Übertragung erfolgt schriftlich und enthält die Gründe für die Übertragung sowie die Namen der zuständigen Prüfer (beauftragende und beauftragte Prüfer). Unbeschadet der Übertragung kann der interne Prüfer der Kommission interne Audits für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen durchführen und die Übertragung nach eigenem Ermessen jederzeit widerrufen.***

***Die Einsetzung einer internen Auditfunktion durch die in Absatz 1 genannten Einrichtungen erfolgt im Einklang mit den vom internen Prüfer der Kommission festgelegten Leitlinien. Diese Leitlinien enthalten die Verpflichtung, alle verfassten Berichte und Mitteilungen dem***

**internen Prüfer der Kommission vorzulegen. Der interne Prüfer der Kommission muss bestätigen, dass die Prüffunktion den internationalen Normen entspricht, und führt zu diesem Zweck Qualitätsaudits durch.“**

*Begründung*

*Verdeutlichung der Position des internen Prüfers der Kommission. Der interne Prüfer der Kommission ist berechtigt, Aufgaben auf die internen Auditdienste der Agenturen zu übertragen und gleichzeitig die Kontrolle und die Verantwortung für die Rechnungsführung innerhalb der Agenturen zu behalten.*

Änderungsantrag 128

ARTIKEL 1 NUMMER 95

Artikel 185 Absatz 4 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002)

**(4) Die Einrichtungen nach Artikel 121 entfällt  
wenden die in Artikel 133 vorgesehenen  
Rechnungsführungsregeln an, damit ihre  
Rechnungsabschlüsse mit den  
Rechnungsabschlüssen der Kommission  
konsolidiert werden können.**

*Begründung*

*Überflüssig. Durch Artikel 133 abgedeckt.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2005)0181 – C6-0234/2005 – 2005/0090(CNS)
<b>Federführender Ausschuss</b>	BUDG
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 16.2.2006
<b>Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	17.11.2005
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Ingeborg Gräßle, Borut Pahor 23.5.2005
<b>Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:</b>	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	31.1.2006      26.1.2006
<b>Datum der Annahme</b>	22.2.2006
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 28 -: 1 0: 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Herbert Bösch, Simon Busuttil, Mogens N.J. Camre, Paulo Casaca, Petr Duchoň, Szabolcs Fazakas, Markus Ferber, Christofer Fjellner, Béla Glattfelder, Ingeborg Gräßle, Umberto Guidoni, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Véronique Mathieu, Jan Mulder, Borut Pahor, José Javier Pomés Ruiz, Paul Rübig, Bart Staes, Margarita Starkevičiūtė, Alexander Stubb, Kyösti Virrankoski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jens-Peter Bonde, Daniel Caspary, Robert Goebbels, Joel Hasse Ferreira, Edit Herczog, Silvana Koch-Mehrin, Ashley Mote, Esko Seppänen
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	María del Pilar Ayuso González